

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria, das Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien., das DUK-Gesetz 2004, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das FTE-Nationalstiftungsgesetz, das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das OeAD-Gesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Privatuniversitätengesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Tierversuchsgesetz 2012 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel Gegenstand / Bezeichnung

- Art. 1 Änderung des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes
- Art. 2 Änderung des Bundesgesetzes über das Institute of Science and Technology – Austria
- Art. 3 Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Oktober 1921, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien.
- Art. 4 Änderung des DUK-Gesetzes 2004
- Art. 5 Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes
- Art. 6 Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes
- Art. 7 Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes
- Art. 8 Änderung des FTE-Nationalstiftungsgesetzes
- Art. 9 Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014
- Art. 10 Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes
- Art. 11 Änderung des Innovationsstiftung-Bildung-Gesetzes
- Art. 12 Änderung des OeAD-Gesetzes
- Art. 13 Änderung des Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetzes
- Art. 14 Änderung des Privatuniversitätengesetzes
- Art. 15 Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992
- Art. 16 Änderung des Tierversuchsgesetzes 2012
- Art. 17 Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Artikel 1

Änderung des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes

Das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, BGBl. I Nr. 130/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 83/2017, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz, mit dem die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet wird (Austria Wirtschaftsservice-Gesetz – AWSG)“

2. § 1 Abs. 7 lautet:

„(7) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält,
 1. ist auf die Gesellschaft das GmbHG in der jeweils geltenden Fassung und
 2. sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

3. In § 1 Abs. 8 wird die Wortfolge „vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und“ durch die Wortfolge „von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und von der Bundesministerin oder“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Zu den Aufgaben der Gesellschaft zählen insbesondere:
 1. die Vergabe und die Abwicklung von Förderungen und sonstigen Finanzierungen nach dem Garantiegesetz (Garantiegesetz 1977), BGBl. Nr. 296, und dem KMU-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 432/1996;
 2. die Innovationsvermittlung und die Innovationsberatung zum Nutzen der österreichischen Wirtschaft, die Förderung von und Mitwirkung an der Erlangung, Verwertung und Durchsetzung geistiger Schutzrechte sowie die Fortführung sonstiger Aufgaben der Innovationsagentur;
 3. die Abwicklung von Beihilfen im Sinne der §§ 27 Abs. 1 lit. a, 35 Abs. 1 lit. a und 51a Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969;
 4. die Besorgung der Aufgaben und Geschäfte des ERP-Fonds (BGBl. Nr. 207/1962);
 5. die Vergabe und Abwicklung von Förderungen und sonstigen Finanzierungen sowie die Übernahme von Geschäftsbesorgungen, die der Gesellschaft durch Gesetz oder Abwicklungsvertrag übertragen werden; der Abschluss von Abwicklungsverträgen mit Dritten oder mit dem Bund, sofern dieser dabei nicht durch einen der Eigentümervertreter gemäß § 1 Abs. 8 selbst vertreten wird, bedürfen der einvernehmlichen Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie der Bundesministerin oder des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie;
 6. die Erbringung von Beratungsleistungen, insbesondere gegenüber dem Bund;
 7. die Erstellung von Vorschlägen für die Mehrjahresprogramme und die Umsetzung der gemäß § 5 genehmigten Mehrjahresprogramme;
 8. die direkte Beteiligung vornehmlich an kleinen und mittleren Unternehmen;
 9. der Abschluss von Kreditverträgen und die Gewährung von Darlehen;
 10. die Durchführung von Kreditoperationen zur Refinanzierung der Aufgaben gemäß Z 8 und 9.“

5. In § 2 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge „den für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Bundesminister“ durch die Wortfolge „die oder den für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständige Bundesministerin oder zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

6. In § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“, die Wortfolge „der Bundesminister“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister“ und die Wortfolge „Die Bundesminister“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerinnen oder Bundesminister“ ersetzt.

7. In § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie die Bundesministerin oder“ ersetzt.

8. In § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie der Bundesministerin oder“, die Wortfolge „Die Bundesminister“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerinnen oder Bundesminister“ und die Wortfolge „dem Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen“ ersetzt.

9. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“, die Wortfolge „des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ und die Wortfolge „der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

10. In § 7 Abs. 2 und 7 und § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

11. In § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

12. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

„Personal

§ 8a. Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich die Straffreiheit gemäß § 30 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, jedenfalls auch auf die Gehilfinnen und Gehilfen der Gesellschaft.“

13. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

14. In § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen sowie die Bundesministerin oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

15. Die Überschrift zu § 13 lautet:

„Inkrafttreten“

16. Dem § 13 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 7 und § 8a samt Überschrift in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

17. Die Überschrift zu § 14 lautet:

„Vollziehung“

18. In § 14 Z 1 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

19. In § 14 Z 2 wird die Wortfolge „der Bundesminister“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister“ ersetzt.

20. In § 14 Z 3 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesminister“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, die Bundesministerin oder der Bundesminister“ und die Wortfolge „der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen“ ersetzt.

21. In § 14 Z 4 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesminister“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und die Bundesministerin oder der Bundesminister“ ersetzt.

22. Die Überschrift zu § 15 lautet:

„Verweisungen“

Artikel 2

Änderung des Bundesgesetzes über das Institute of Science and Technology – Austria

Das Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria, BGBl. I Nr. 69/2006, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria (IST-Austria-Gesetz – IAG)“

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

3. In § 10 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich die Straffreiheit gemäß § 30 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, jedenfalls auch auf die Gehilfinnen und Gehilfen des Institute of Science and Technology – Austria.“

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„Inkraft- und Außerkrafttreten

§ 13a. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

5. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der im § 12 Abs. 2 vorgesehenen Anwendung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und hinsichtlich der im § 12 Abs. 3 vorgesehenen Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Mitversicherung von Kindern die Bundesministerin oder der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz,
2. hinsichtlich des § 12 Abs. 6 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort,
3. hinsichtlich der im § 12 Abs. 3 vorgesehenen Anwendung der steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend die Mitversicherung von Kindern und hinsichtlich des § 12 Abs. 4 bis 6 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen,
4. im Übrigen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.“

Artikel 3

Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Oktober 1921, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien.

Das Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien., BGBl. Nr. 569/1921, zuletzt geändert durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW-Gesetz – ÖAWG)“

2. § 1 erhält die folgende Überschrift:

„Errichtung und Gegenstand“

3. § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

4. § 2 erhält folgende Überschrift:

„Aufgaben der Akademie“

5. § 3 erhält folgende Überschrift:

„Mitwirkung der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten“

6. § 4 erhält folgende Überschrift:

„Personal“

7. § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich die Straffreiheit gemäß § 30 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, jedenfalls auch auf die Gehilfinnen und Gehilfen der Österreichischen Akademie für Wissenschaften.“

8. § 5 erhält folgende Überschrift:

„Vollziehung“

9. In § 5 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

10. § 6 erhält folgende Überschrift:

„Inkraft- und Außerkrafttreten“

11. § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 und § 4 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

**Artikel 4
Änderung des DUK-Gesetzes 2004**

Das DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22/2004, geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 15/2014 sowie das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 45/2014, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004 – DUKG)“

2. § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

3. Dem § 5 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich die Straffreiheit gemäß § 30 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, jedenfalls auch auf die Gehilfinnen und Gehilfen der Donau-Universität Krems.“

4. Dem § 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 und § 5 Abs. 4 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

5. In § 18 wird die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes**

Das Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zum 1. Abschnitt:

„**1. Abschnitt: Allgemeines**“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zum 2. Abschnitt:

„**2. Abschnitt: Organisatorische Angelegenheiten**“

3. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zum 4. Abschnitt:

„**4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**“

*4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 23 folgender Eintrag zu § 23a eingefügt:
„23a. Datenschutz-Folgenabschätzungen“*

5. Die Abschnittsüberschrift des 1. Abschnitts lautet:

„**1. Abschnitt
Allgemeines**“

6. § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

7. In § 2 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung“.

8. Dem § 4 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Einrichtung zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen hat anlässlich der erstmaligen Zulassung einer Studienwerberin oder eines Studienwerbers, die oder der noch an keiner Universität, Pädagogischen Hochschule, Einrichtung zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen oder Privatuniversität zugelassen war, eine Matrikelnummer zuzuordnen. Diese ist für alle weiteren Studienzulassungen der oder des betreffenden Studierenden beizubehalten. Die näheren Bestimmungen über Bildung und Vergabe von Matrikelnummern sind durch eine Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu treffen.“

9. Die Abschnittsüberschrift des 2. Abschnitts lautet:

„**2. Abschnitt
Organisatorische Angelegenheiten**“

10. Dem § 13 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Auf die Aufbewahrung von fachhochschulspezifischen Daten ist § 53 UG anzuwenden.“

11. Die Abschnittsüberschrift des 4. Abschnitts lautet:

„4. Abschnitt Schlussbestimmungen“

12. In § 23 Abs. 4 wird das Wort „Datenbereitstellung“ durch die Wortfolge „Bereitstellung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 und sonstigen Informationen“ ersetzt.

13. Dem § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria und die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister, sowie von diesen beauftragte Auftragsverarbeiter sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO von Studierenden und dem Personal der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen zu verarbeiten.“

14. Nach dem § 23 wird folgender § 23a samt Überschrift eingefügt:

„Datenschutz-Folgenabschätzungen“

§ 23a. Die aufgrund des § 4 Abs. 11, des § 13 Abs. 8 sowie des § 23 vorgenommenen Datenverarbeitungen erfüllen die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 DSGVO für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung, sodass insbesondere weder die Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen noch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen müssen.“

15. In § 25 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

16. In § 26 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 1, § 4 Abs. 11, § 13 Abs. 8, § 23 Abs. 4 und 5, § 23a samt Überschrift sowie § 27 Abs. 15 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

17. In § 27 Abs. 15 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO und sonstigen Informationen“ ersetzt.

Artikel 6 Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes

Das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert durch die Wissenschaftsfonds-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 110/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

2. In § 2b Z 3 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

3. In § 2d Abs. 1 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

4. § 2d Abs. 3 lautet:

„(3) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen von Delegiertenversammlung und Kuratorium teilzunehmen. Die Protokolle über die Sitzungen des Aufsichtsrates, der Delegiertenversammlung und des Kuratoriums sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Aufsichtsbehörde sind auf ihren Wunsch die Unterlagen über die von ihr bezeichneten Gegenstände vorzulegen und die von ihr gewünschten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat das Präsidium des Wissenschaftsfonds der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung,

Wissenschaft und Forschung alle für die Erfüllung der Pflichten der Republik Österreich nach dem Beihilfenrecht der EU erforderlichen Berichte, Meldungen und Auskünfte sowie die für die Förderungsdokumentation und -information notwendigen Daten (§ 2 Z 4 FOG), fristgerecht und vollständig zur Verfügung zu stellen. Sie hat Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU die Überprüfung der Gebarung mit den Förderungsmitteln und deren widmungsgemäße Verwendung zu ermöglichen. Der Wissenschaftsfonds hat alle Unterlagen sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren.“

5. In § 3a Abs. 1 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

6. § 3d Abs. 2 lautet:

„(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheim zu halten. Personenbezogene Daten dürfen an Dritte (Art. 4 Nr. 10 der Verordnung [EU] 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG [Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO], ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1) nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person ausdrücklich und unmissverständlich in die Übermittlung eingewilligt hat.“

7. In § 4a wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

8. In § 5a Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

9. In § 8 Abs. 1 Z 5 und Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

10. Der Einleitungssatz zu § 8 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. die Veröffentlichung der gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 lit. a bis d sowie g beschlossenen Dokumente im Internet, wobei im Rahmen des Corporate-Governance-Berichtes personenbezogene Daten betreffend die Vergütung von Mitgliedern des Präsidiums und des Aufsichtsrates nur nach Einwilligung der betroffenen Person (Art. 4 Nr. 11 DSGVO) veröffentlicht werden dürfen, die folgenden personenbezogenen Daten hingegen jedenfalls zu veröffentlichen sind:“

11. In § 9 Abs. 1 Z 9 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

12. In § 9b Abs. 1 Z 2, Abs. 2 und Abs. 5 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

13. In § 17a Abs. 1 werden die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ und die Wortfolge „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

14. In § 17a Abs. 2 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

15. In § 17g Abs. 3 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

16. In § 29 wird nach dem Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 1, § 2d Abs. 3, § 3d Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Z 5 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBI. I Nr. xx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

17. In § 31 Z 2 wird die Wortfolge „Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

18. In § 31 Z 3 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

19. In § 31 Z 5 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

20. In § 31 Z 6 werden die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ und die Wortfolge „Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes

Das Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 131/2015, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschung und die Forschungsorganisation in Österreich (Forschungsorganisationsgesetz – FOG)“

2. Folgendes Inhaltsverzeichnis wird eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

§	Überschrift
---	-------------

1. Abschnitt: Allgemeines

- 1 Gegenstand und Ziele
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Grundsätze der Forschungsförderung
- 4 Kooperation und Koordination

2. Abschnitt: Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

- 5 Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten
- 6 Qualitätsmanagement
- 7 Zentrale Forschungsdatenbank
- 8 Forschungs- und Technologiebericht
- 9 Datengrundlagen für Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 DSGVO
- 10 Verarbeitungen zum Förder- und Beauftragungsmanagement
- 11 Erhöhung der Transparenz bei Verarbeitungen gemäß Art. 89 DSGVO
- 12 Wissens- und Technologietransfers
- 13 Internationalität von Verarbeitungen gemäß Art. 89 DSGVO
- 14 Organisatorische Aspekte und Rechtsschutz

3. Abschnitt: Forschungsförderungen und -aufträge des Bundes

- 15 Forschungsförderungen
- 16 Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen

4. Abschnitt: Teilrechtsfähige wissenschaftliche Einrichtungen im Ressortbereich

- 17 Anzuwendende Bestimmungen
- 18 Geologische Bundesanstalt (GBA)
- 18a Teilrechtsfähigkeit der GBA
- 19 Anstaltsordnung
- 20 Entgelt
- 21 Sonstige Befugnisse
- 22 Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG)
- 23 Teilrechtsfähigkeit der ZAMG
- 31 Bundesmuseen
- 31a Teilrechtsfähigkeit der Bundesmuseen
- 32 Museumsordnungen
- 33 Bibliotheken der wissenschaftlichen Einrichtungen im Ressortbereich und der Bundesmuseen

5. Abschnitt: Sonstige wissenschaftliche Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

36 Förderungsbeiträge

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- 37 Übergang des Vermögens des Österreichischen Bundesinstituts für den wissenschaftlichen Film
- 37a Gesamtrechtsnachfolge des Österreichischen Archäologischen Instituts
- 37b Gesamtrechtsnachfolge des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
- 38 Inkraft- und Außerkrafttreten
- 38a Übergangsbestimmungen
- 39 Vollziehung“

3. Die Artikelbezeichnung „ARTIKEL I“ entfällt.

4. Die Zwischenüberschrift „A. ALLGEMEINES“ wird durch folgende Abschnittsbezeichnung ersetzt:

„1. Abschnitt Allgemeines“

5. Die §§ 1 bis 4 samt Überschriften lauten:

,,Gegenstand und Ziele

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt

1. allgemeine Angelegenheiten
 - a) der Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, sowie
 - b) der Verarbeitung von Daten, soweit diese für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO erfolgt,
2. die Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 2 Z 14) des Bundes sowie
3. die leitenden Grundsätze für die Förderung von Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO durch den Bund.

(2) Ziele dieses Bundesgesetzes sind insbesondere:

1. die Gewinnung, Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
2. zur Lösung sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Problemstellungen verantwortlich beizutragen, vor allem zur Sicherung und Hebung der allgemeinen Lebensqualität und der wirtschaftlichen Entwicklung,
3. die rasche Verbreitung sowie die Verwertung der Ergebnisse von Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO,
4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere die Erhöhung des Frauenanteils im Bereich des universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Nachwuchses sowie
5. die für eine positive Entwicklung von Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO notwendige Rechtssicherheit zu schaffen.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, bleiben andere Rechtsvorschriften, insbesondere:

1. des Allgemeine Sozialversicherungsgesetzes, BGBI. Nr. 189/1955,
2. des Arzneimittelgesetzes (AMG), BGBI. Nr. 185/1983,
3. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBI. Nr. 559/1978,
4. des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBI. Nr. 200/1967,
5. des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBI. I Nr. 12/2002,
6. des Blutsicherheitsgesetzes 1999, BGBI. I Nr. 44/1999,
7. des IST-Austria-Gesetzes, BGBI. I Nr. 69/2006,
8. des ÖAW-Gesetzes, BGBI. Nr. 569/1921,
9. des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBI. I Nr. 163/1999,

10. des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999,
11. des DUK-Gesetzes 2004, BGBl. I Nr. 22/2004,
12. des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993,
13. des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG), BGBl. Nr. 434/1982,
14. des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981,
15. des FTE-Nationalstiftungsgesetzes, BGBl. I Nr. 133/2003,
16. des Gentechnikgesetzes, BGBl. Nr. 510/1994,
17. des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 111/2012,
18. des Gewebesicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 49/2008,
19. des Gewerbliche-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978,
20. des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 45/2014,
21. des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 74/2011,
22. des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006,
23. des Informationsweiterverwendungsgesetzes, BGBl. I Nr. 135/2005,
24. des Innovationsstiftung-Bildung-Gesetzes (ISBG), BGBl. I Nr. 28/2017,
25. des Klima- und Energiefondsgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2007,
26. des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957,
27. des Medizinproduktegesetzes (MPG), BGBl. Nr. 657/1996,
28. des OeAD-Gesetzes (OeADG), BGBl. I Nr. 99/2008,
29. des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 73/2004,
30. des Privatuniversitätengesetzes, BGBl. I Nr. 74/2011,
31. des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992,
32. des Tierversuchsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 114/2012,
33. des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002,

unberührt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. „Abwicklungsstellen“: natürliche oder juristische Personen, öffentliche Stellen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, die Förderungen, Forschungsaufträge oder Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 Abs. 2 vergeben, wie insbesondere
 - a) Begünstigte gemäß § 3 Abs. 1 des FTE-Nationalstiftungsgesetzes oder
 - b) die OeAD-GmbH gemäß § 1 OeADG oder
 - c) Substiftungen gemäß § 4 Abs. 5 ISBG oder
 - d) Privatstiftungen gemäß § 1 Abs. 1 des Privatstiftungsgesetzes, BGBl. Nr. 694/1993 oder
 - e) leistende Stellen gemäß § 16 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012.
2. „Big Data“: Verarbeitung großer Mengen von wenig oder nicht strukturierten Daten (Z 4).
3. „Citizen Science“: Open Science (Z 12), die auch andere Personen als Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einbindet.
4. „Daten“: Informationen im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO, d.h. sowohl personenbezogene Daten als auch sonstige Informationen.
5. „Forschungsmaterial“: körperliche Sachen, die für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO von Bedeutung sein können, wie insbesondere:
 - a) biologische, geologische oder sonstige Proben oder
 - b) Bild-, Film-, Ton- oder Videomaterial oder
 - c) Schriftgut gemäß § 25 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DMSG), BGBl. Nr. 533/1923.
6. „Förderungen“: Zuwendungen von
 - a) Behörden oder öffentlichen Stellen, insbesondere Zuschüsse, Ausgaben für zins- und amortisationsbegünstigte Gelddarlehen sowie Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse, die die Behörden oder öffentlichen Stellen als Trägerinnen von Privatrechten (Art. 17 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes) anderen Rechtsträgern als Behörden oder öffentlichen Stellen aus öffentlichen Mitteln oder

- b) Privaten an andere Rechtsträger für förderungswürdige, bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistungen gewähren, wenn keine unmittelbare, angemessene oder geldwerte Gegenleistung zu erwarten ist.
- 7. „Mobilität“: ein Wechsel des Ausbildungs- bzw. Arbeitsortes von
 - a) Studierenden im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes oder
 - b) Schülerinnen und Schülern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes oder
 - c) Lehrlingen im Sinne des § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969 oder
 - d) Personen, die in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis zu
 - aa) einer Fachhochschule oder
 - bb) einer Pädagogischen Hochschule oder
 - cc) dem Institute of Science and Technology – Austria oder
 - dd) der Österreichischen Akademie für Wissenschaften oder
 - ee) einer sonstigen außeruniversitären Forschungseinrichtung oder
 - ff) einer Privatuniversität oder
 - gg) einer Universität
 stehen oder
 - e) Bezieherinnen und Bezieher von Stipendien, die von öffentlichen Stellen (Z 8) ausbezahlt werden und der zu Zwecken von Bildung, Wissenschaft oder Forschung erfolgt.
- 8. „öffentliche Stelle“: eine öffentliche Stelle gemäß § 4 Z 1 des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG), BGBl. I Nr. 135/2005, wobei
 - a) ausländische und internationale öffentliche Stellen und
 - b) internationale Organisationen gemäß Art. 4 Nr. 26 DSGVO, die die Kriterien des § 4 Z 1 lit. c dritter Spiegelstrich IWG erfüllen jedenfalls als öffentliche Stellen im Sinne des § 4 Z 1 IWG anzusehen sind.
- 9. „Open Access“: der unbeschränkte Zugang zu Daten über das Internet, die für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO von Interesse sind.
- 10. „Open Data“: das Bereitstellen von Daten öffentlicher Stellen (Z 8) für die Allgemeinheit, wie insbesondere Unternehmen.
- 11. „Open Innovation“: das Erwerben und Teilen von Wissen, um die eigene Innovationsfähigkeit zu steigern.
- 12. „Open Science“: Strategien und Verfahren, die darauf abzielen, die Chancen der Digitalisierung konsequent zu nutzen, um alle Bestandteile des wissenschaftlichen Prozesses über das Internet offen zugänglich, nachvollziehbar und nachnutzbar zu machen.
- 13. „Technologietransfer“: Bereitstellung von technischem Wissen durch wissenschaftliche Einrichtungen zur wirtschaftlichen Anwendung bzw. Verwertung.
- 14. „wissenschaftliche Einrichtungen“: natürliche Personen, Personengemeinschaften sowie juristische Personen, die Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO verfolgen, ungeachtet dessen, ob dies
 - a) zu gemeinnützigen Zwecken (§§ 34 ff der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) oder nicht oder
 - b) im universitären oder außeruniversitären Rahmen erfolgt.
- 15. „Wissenstransfer“: Bereitstellung von Wissen durch Teile der Gesellschaft an andere Teile der Gesellschaft.

Grundsätze der Forschungsförderung

§ 3. Die leitenden Grundsätze für die Förderung von Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO durch den Bund sowie für die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen (§ 2 Z 14) sind insbesondere:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes, RGBl. Nr. 142/1867),
2. die Vielfalt wissenschaftlicher Meinungen und Methoden,
3. die Bedeutung der Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO für die Gesellschaft,
4. die Bereitstellung angemessener Mittel für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO,

5. die Kooperation zwischen universitärer und außeruniversitärer Forschung,
6. die Kooperation zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden sowie sonstigen Einrichtungen,
7. die internationale und europäische Forschungscooperation, einschließlich Humanressourcenaufbau,
8. die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Geschlechter-, Frauen- und Generationenforschung mit anderen Forschungsbereichen sowie
9. die Förderung des Verständnisses für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO.

Kooperation und Koordination

§ 4. Zur bestmöglichen Erreichung der in § 3 Z 5 genannten Ziele haben:

1. die Mitglieder der Bundesregierung,
2. die Landeshauptleute sowie
3. sonstige Rechtsträger, die
 - a) Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO fördern und
 - b) der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen

zusammenzuarbeiten und ungeachtet allfälliger Pflichten nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012, ihre Arbeit zu koordinieren.“

6. Nach § 4 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„2. Abschnitt Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten“

7. § 5 samt Überschrift lautet:

„Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten“

§ 5. (1) Zur Erleichterung der Identifikation im Tätigkeitsbereich „Bildung und Forschung“ (§ 9 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes [E-GovG], BGBl. I Nr. 10/2004) sind die §§ 14 und 15 E-GovG über die Verwendung der Funktion E-ID im privaten Bereich nicht anzuwenden. Stattdessen sind die Bestimmungen des E-GovG, die für Verantwortliche des öffentlichen Bereichs gelten, wie insbesondere die §§ 8 bis 13 E-GovG, anzuwenden. Für Zwecke dieses Bundesgesetzes dürfen Verantwortliche somit

1. sämtliche personenbezogene Daten jedenfalls verarbeiten, insbesondere im Rahmen von Big Data, personalisierter Medizin, biomedizinischer Forschung, Biobanken und der Übermittlung an Auftragsverarbeiter, wenn
 - a) anstelle des Namens, bereichsspezifische Personenkennzeichen oder andere eindeutige Identifikatoren zur Identifizierung herangezogen werden, oder
 - b) die Verarbeitung sonst in pseudonymisierter Form (Art. 4 Nr. 5 DSGVO) erfolgt oder
 - c) Veröffentlichungen
 - aa) nicht,
 - bb) nur in anonymisierter oder pseudonymisierter Form oder
 - cc) ohne Namen, Wohnadresse und Foto
 erfolgen oder
 - d) die Verarbeitung ausschließlich zum Zweck der Anonymisierung oder Pseudonymisierung erfolgt und keine Offenlegung direkt personenbezogener Daten an Dritte damit verbunden ist,
 2. die kostenlose und innerhalb der in Art. 12 Abs. 3 DSGVO genannten Frist erfolgende Ausstattung ihrer Daten mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen für den Tätigkeitsbereich „Bildung und Forschung“ (bPK-BF) von der Stammzahlenregisterbehörde verlangen sowie
 3. von öffentlichen Stellen (§ 2 Z 8) und Behörden, die Register führen, gegen angemessenes Entgelt die Bereitstellung von Daten (§ 2 Z 4) innerhalb der in Art. 12 Abs. 3 DSGVO genannten Frist aus diesen Registern in elektronischer Form verlangen, wobei Namensangaben durch bereichsspezifische Personenkennzeichen zu ersetzen sind, es sei denn die Namensangaben sind zur Erreichung von Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO erforderlich.
- (2) Soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, haben Verarbeitungen nach diesem Abschnitt den Anforderungen des Abs. 1 Z 1 zu entsprechen.

(3) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten für im Art. 89 Abs. 1 DSGVO genannte Zwecke nicht aufgrund unmittelbar anwendbarer Bestimmungen des Unionsrechts oder gesetzlich verboten oder vorgesehen ist, kann dieser Verarbeitung jederzeit generell widersprochen werden (Opt-out). Dabei ist anzugeben, ob sich dieser Widerspruch auf solche Projekte in allen oder einzelnen Tätigkeitsbereichen gemäß § 9 Abs. 2 E-GovG beziehen soll. Dieser generelle Widerspruch kann

1. schriftlich gegenüber der Stammzahlenregisterbehörde oder
2. elektronisch im Wege des von der Stammzahlenregisterbehörde einzurichtenden Widerspruchsregisters

erfolgen, jedenfalls aber so, dass sowohl die eindeutige Identität der Person, die nicht an Projekten zu in Art. 89 Abs. 1 DSGVO genannten Zwecken teilnehmen möchte, als auch die Authentizität der Mitteilung geprüft werden können. Der Widerspruch ist zu bestätigen, mit bereichsspezifischem Personenkennzeichen sowie den Angaben zu seinem Umfang im Widerspruchsregister einzutragen und bis zu seinem Widerruf oder dem Ableben der betroffenen Person zu speichern. Zur Feststellung des Zeitpunkts des Ablebens von betroffenen Personen hat die Bundesanstalt Statistik Österreich der Stammzahlenregisterbehörde mindestens einmal pro Monat die Todesdaten samt bereichsspezifischen Personenkennzeichen bereitzustellen. Die Stammzahlenregisterbehörde hat wissenschaftlichen Einrichtungen auf Anfrage und gegen Bereitstellung der betreffenden bereichsspezifischen Personenkennzeichen kostenlos die Angaben zum jeweiligen Umfang der Widersprüche im Wege einer elektronischen Schnittstelle bereitzustellen.

(4) Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ist bei der Einholung von Einwilligungen (Art. 4 Nr. 11 DSGVO) die Angabe eines Zweckes nicht erforderlich. Stattdessen ist die Angabe

1. eines Forschungsbereiches oder
2. mehrerer Forschungsbereiche oder
3. von Forschungsprojekten oder
4. von Teilen von Forschungsprojekten

ausreichend („broad consent“).

(5) Hinsichtlich der Weiterverarbeitung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO zu Zwecken gemäß Art. 89 DSGVO, stellen diese keine unzulässigen Zwecke im Sinne des § 62 Abs. 1 Z 2 DSG dar.

(6) Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO dürfen personenbezogene Daten für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO unbeschränkt gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeitet werden, soweit in den folgenden Bestimmungen keine zeitlichen Begrenzungen vorgesehen sind.

(7) Die folgenden Rechte finden insoweit keine Anwendung, als dadurch die Erreichung von Zwecken gemäß Art. 89 DSGVO voraussichtlich unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt wird:

1. Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO),
2. Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
3. Recht auf Löschung bzw. Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 DSGVO),
4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
5. Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie
6. Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO).

(8) Abweichend von § 7 DSG ist im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes die Einholung einer Genehmigung der Datenschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 DSG nicht erforderlich, sondern können personenbezogene Daten auch ohne Vorliegen

1. einer besonderen gesetzlichen Vorschrift (§ 7 Abs. 2 Z 1 DSG) oder
2. einer Einwilligung der betroffenen Person (§ 7 Abs. 2 Z 2 DSG) oder
3. der in diesem Absatz genannten freiwilligen Bestätigung

verarbeitet werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 DSG erfüllt sind. Wissenschaftliche Einrichtungen haben das Recht zur Einholung einer freiwilligen Bestätigung der Datenschutzbehörde über das Vorliegen dieser Voraussetzungen. Bei Einholung einer freiwilligen Bestätigung gilt Art. 36 DSGVO über die vorherige Konsultation jedenfalls als erfüllt.

(9) Abweichend von § 12 Abs. 4 Z 3 und 4 DSG ist im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes und des § 44 des Kranken- und Kuranstaltengesetzes sowohl der automationsunterstützte Abgleich von mittels Bildaufnahmen gewonnenen personenbezogenen Daten mit anderen personenbezogenen Daten als auch die Auswertung von mittels Bildaufnahmen gewonnenen personenbezogenen Daten anhand von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) als Auswahlkriterium für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO zulässig, vorausgesetzt:

1. die Verarbeitung erfolgt durch wissenschaftliche Einrichtungen und
2. es erfolgt keine Veröffentlichung personenbezogener Daten.

(10) Bereichsspezifische Personenkennzeichen (§ 9 E-GovG) dürfen für Zwecke dieses Bundesgesetzes in maschinenlesbarer Form an Forschungsmaterial (§ 2 Z 5) angebracht werden.“

8. *Die Zwischenüberschrift „B. Berichtswesen“ entfällt.*

9. *Die §§ 6 und 7 samt Überschriften lauten:*

„Qualitätsmanagement

§ 6. (1) Die Feststellung der mittel- und langfristigen Wirkungen dient

1. dem optimalen Mitteleinsatz von öffentlichen Stellen zur Förderung von Zwecken gemäß Art. 89 DSGVO sowie
2. der bestmöglichen Entwicklung des Wissensstandes in den in Art. 89 DSGVO genannten Disziplinen durch Veröffentlichung des aktuellen Forschungsstandes.

(2) Zur Feststellung der Wirkungen gemäß Abs. 1 der Tätigkeit von wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 2 Z 14) dürfen diese insbesondere die folgenden Daten direkt personenbezogen verarbeiten, jedoch nur gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 veröffentlichen:

1. hinsichtlich der Personen, die im Rahmen von Lehre bzw. Forschung tätig waren bzw. sind:
 - a) sämtliche Daten gemäß § 10 Abs. 1 bis 4,
 - b) soziobiografische und sozioökonomische Angaben,
 - c) qualitative Daten, wie insbesondere betreffend:
 - aa) Relevanz des Studiums für die Beschäftigung,
 - bb) berufliches Fortkommen und Zufriedenheit,
 - cc) Wahrnehmung der Qualität und Relevanz ihrer Bildungs- und Ausbildungserfahrung sowie
 - d) quantitative Daten, wie insbesondere betreffend:
 - aa) Einstieg ins Berufsleben und weitere (Aus-)Bildung,
 - bb) Einkommen,
 - cc) Art des Vertrags,
 - dd) Beschäftigungsstatus,
 - ee) Beruf, Berufsstatus und Tätigkeit (im Verlauf),
 - ff) Angaben zu geografischen und sektoralen Mobilitäten (§ 2 Z 7) sowie
 - gg) sämtliche akademische Funktionen, Publikationen, Drittmitteleinwerbungen und Aktivitäten betreffend Technologietransfers sowie
2. hinsichtlich der Personen, die im Rahmen der Lehre betreut wurden bzw. werden:
 - a) die unter Z 1 genannten Angaben sowie
 - b) quantitativen Daten, wie insbesondere betreffend:
 - aa) Studienintensität,
 - bb) Studienmethode,
 - cc) Qualifikation(en),
 - dd) erhaltene Leistungspunkte sowie
 - ee) Studienfach.

(3) Zur Feststellung der Wirkungen gemäß Abs. 1 der Tätigkeit von wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 2 Z 14) dürfen diese sowie die allenfalls zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister

1. von der Stammzahlenregisterbehörde eine kostenlose Ausstattung ihrer Daten mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen Amtliche Statistik wie Verantwortliche des öffentlichen Bereichs gemäß § 10 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004 sowie
2. die Übermittlung von in Abs. 2 angeführten Daten von öffentlichen Stellen (§ 2 Z 8) und Abwicklungsstellen (§ 2 Z 1)

verlangen.

(4) Zur Feststellung der Wirkungen gemäß Abs. 1 der Tätigkeit von Abwicklungsstellen (§ 2 Z 1) sind die Abs. 2 und 3 auf diese sowie die allenfalls zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der natürlichen Personen gemäß Abs. 2, die natürlichen Personen und sonstigen Betroffenen (§ 6 Abs. 4 E-GovG) treten, die eine Förderung beantragt oder erhalten haben sowie
2. bei sonstigen Betroffenen (Z 1) an die Stelle der bereichsspezifischen Personenkennzeichen deren Stammzahl tritt.

(5) Auf Verlangen der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung haben die wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 2 Z 14) die in Abs. 2 angeführten Daten unter Entfall des Namens der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Wahrnehmung von Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben zu übermitteln.

Zentrale Forschungsdatenbank

§ 7. (1) Zur Feststellung der mittel- und langfristigen Wirkungen von Förderungen und Forschungsaufträgen im Bundesgebiet zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung folgende personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) zu verarbeiten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO):

1. hinsichtlich Empfängerinnen oder Empfänger von Forschungsförderungen bzw. Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer bei Forschungsaufträgen des Bundes, die natürliche Personen sind, deren
 - a) Vorname(n) und Familienname,
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort sowie
 - c) bereichsspezifisches Personenkennzeichen,
2. hinsichtlich Empfängerinnen oder Empfänger von Forschungsförderungen bzw. Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer bei Forschungsaufträgen des Bundes, die keine natürlichen Personen sind, deren
 - a) Bezeichnung,
 - b) Rechtsform,
 - c) elektronische Kennung gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG und
 - d) NUTS-Klassifikation gemäß Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), ABl. Nr. L 154 vom 21.06.2003, S. 1,
3. Staat, Ort, Straße, Bundesland, Gemeinde, der Empfängerinnen oder Empfänger bzw. Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer gemäß Z 1,
4. Postleitzahl der Empfängerinnen oder Empfänger bzw. Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer gemäß Z 1,
5. Vorname(n) und Familienname der verantwortlichen Projektleiterin oder des verantwortlichen Projektleiters,
6. Vorname(n) und Familienname bzw. Bezeichnung allfälliger Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartner,
7. Titel und Kurzbeschreibung des geförderten oder beauftragten Projektes,
8. Laufzeit des geförderten oder beauftragten Projektes,
9. wissenschaftssystematische Einordnung des geförderten oder beauftragten Projektes,
10. Finanzierungsbetrag und soweit dieser aus Bundesmitteln stammt:
 - a) Untergliederung im Sinne des § 24 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBI. I Nr. 139/2009, sowie
 - b) Finanzierung nach Haushaltsjahren,
11. Gesamtbetrag des geförderten oder beauftragten Projektes,
12. bei Förderungen, Art der Förderung,
13. bei Aufträgen gemäß § 16, Datum der Auftragserteilung und -erfüllung,
14. Kostenaufteilung nach Personal-, Geräte- und sonstigen Kosten,
15. Genderrelevanz,
16. Art der Verwertung der Ergebnisse,
17. interne Bearbeitungsmerkmale sowie
18. fortlaufende Nummer in der Zentralen Forschungsdatenbank.

(2) Verantwortliche oder Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung gemäß Abs. 1 ist die Bundesministerin oder der Bundesminister Bildung, Wissenschaft und Forschung.

(3) Abwicklungsstellen (§ 2 Z 1), die öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Z 8 sind, haben

1. die in Abs. 1 genannten Daten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der entsprechenden Vereinbarung an die Zentrale Forschungsdatenbank zu übermitteln und
2. die in Abs. 1 genannten Daten laufend, d.h. jedenfalls alle 12 Monate sowie am Ende der Projektlaufzeit (Abs. 1 Z 8), zu aktualisieren.

(4) Die Daten

1. gemäß Abs. 1 dürfen von leistenden Stellen gemäß § 16 TDBG 2012 zur Förderung der in Art. 89 DSGVO genannten Zwecke aus der zentralen Forschungsdatenbank abgefragt und bis zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarung oder spätestens drei Jahre nach Einbringung des Antrags verarbeitet werden,
2. gemäß Abs. 1 mit Ausnahme der Daten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b und c dürfen für Zwecke des § 8 an den Nationalrat übermittelt werden,
3. gemäß Abs. 1 mit Ausnahme der Daten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b und c, Z 3, 4, 10 lit. a, Z 14 sowie 17 sind auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu veröffentlichen.“

10. Die Überschrift zu § 8 lautet:

„Forschungs- und Technologiebericht“

11. In § 8 Abs. 1 werden die Wortfolge „Lagebericht über die“ durch die Wortfolge „umfassenden Bericht über die Lage und Bedürfnisse von“ und die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

12. § 9 samt Überschrift lautet:

„Datengrundlagen für Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 DSGVO

§ 9. (1) Wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2 Z 14) dürfen Forschungsmaterial (§ 2 Z 5) für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO insbesondere sammeln, archivieren und systematisch erfassen und dazu sämtliche Daten (§ 2 Z 4) verarbeiten, die erforderlich sind, um einen optimalen Zugang zu Daten (§ 2 Z 4) und Forschungsmaterial für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO („Repositories“) zu gewährleisten, wie insbesondere:

1. Namensangaben gemäß § 10 Abs. 2 Z 1,
2. Personenmerkmale gemäß § 10 Abs. 2 Z 2, sowie insbesondere:
 - a) Zugehörigkeit zu einer sozialen, ethnischen oder kulturellen Gruppe,
 - b) soziale Stellung,
 - c) Beruf,
 - d) Sprachkenntnisse und sonstige, besondere Kenntnisse,
 - e) die Angaben gemäß lit. a bis h hinsichtlich der Vorfahren,
 - f) Personenkennung, insbesondere durch bereichsspezifisches Personenkennzeichen des Tätigkeitsbereichs „Bildung und Forschung“,
3. soweit verfügbar, Angaben zu sonstigen Betroffenen gemäß § 6 Abs. 4 des E-Government-Gesetzes, BGBI. I Nr. 10/2004, die in Beziehung zu den natürlichen Personen stehen, deren Daten verarbeitet werden sollen:
 - a) Bezeichnung,
 - b) Rechtsform,
 - c) elektronische Kennung gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG,
 - d) Angaben zur Beziehung zwischen den sonstigen Betroffenen und den natürlichen Personen,
 - e) Gründungsdatum,
4. Adress- und Kontaktdata gemäß § 10 Abs. 2 Z 5,
5. sonstige Daten, die für die Archivierung und Klassifikation erforderlich sind, wie etwa Fundortdaten oder Angaben gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 und 2 zu Personen, die das Forschungsmaterial zur Verfügung gestellt haben, sowie
6. weitere Angaben, wie insbesondere:
 - a) politische Hintergrundinformationen,

- b) religiöse Hintergrundinformationen,
- c) rechtliche Hintergrundinformationen,
- d) traditionelle Hintergrundinformationen,
- e) Hintergrundinformationen betreffend die Gesundheit, Gesundheitsdaten oder genetische Daten oder
- f) andere gruppenspezifische Hintergrundinformationen.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 dürfen wissenschaftliche Einrichtungen, die Verantwortliche der Repositories gemäß Abs. 1 sind, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen direkt personenbezogene Daten bereitstellen, wenn

1. sie die anderen wissenschaftlichen Einrichtungen über deren Pflichten nach diesem Abschnitt und der Datenschutz-Grundverordnung nachweislich aufgeklärt haben,
2. sie Vorkehrungen dafür getroffen haben, dass die anderen wissenschaftlichen Einrichtungen ihre Pflichten nach diesem Abschnitt einhalten und
3. keine offensichtlichen Gründe, die gegen die Bereitstellung personenbezogener Daten sprechen, vorliegen.

(3) Ungeachtet des Abs. 1 dürfen Daten und Forschungsmaterial, die als Grundlage für Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 DSGVO verarbeitet wurden („Rohdaten“), ab Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Tätigkeiten

1. zum Nachweis der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis mindestens 10 Jahre sowie
2. zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen bis zu 30 Jahre gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeitet werden.

(4) Verarbeitungen im Rahmen von biologischen Proben- und Datensammlungen aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, stellen zulässige Verarbeitungen im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchstaben i und j DSGVO dar. Die Verantwortlichen haben jedenfalls die folgenden, angemessenen und spezifischen Maßnahmen vorzusehen:

1. die schnellstmögliche Pseudonymisierung, wenn dennoch die Zwecke der Verarbeitungen erfüllt werden können sowie
2. die Einhaltung der gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen.

(5) Für Zwecke der Lehre, insbesondere das Verfassen schriftlicher Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten durch Studierende, dürfen sämtliche personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass – außer zulässigen Verarbeitungen – keine Übermittlung an Empfängerinnen oder Empfänger zu anderen Zwecken als gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO erfolgt.

(6) Abweichend von den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 hat die Bundesanstalt Statistik Österreich wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 2 Z 14) – auf deren Anfrage – für Zwecke der medizinischen Forschung und sterbefallbezogener Analysen, das Sterbedatum und die Todesursache von betroffenen Personen zu übermitteln.

(7) An Medizinischen Universitäten bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, ist vor Übermittlung gemäß Abs. 4 die Ethikkommission gemäß § 30 UG zu befassen. An anderen wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 2 Z 14) ist – sofern eingerichtet – eine Ethikkommission gemäß § 8c KAKuG oder eine vergleichbare Ethikkommission zu befassen.“

13. Die Zwischenüberschrift „C. FORSCHUNGSFÖRDERUNGEN UND FORSCHUNGSAUFRÄGE DES BUNDES“ entfällt.

14. Die §§ 10 bis 14 samt Überschriften lauten:

„Verarbeitungen zum Förder- und Beauftragungsmanagement

§ 10. (1) Abwicklungsstellen (§ 2 Z 1) dürfen zur Förderung der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie von Zwecken gemäß Art. 89 DSGVO sowie der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen insbesondere

1. Anträge, Anbote, Verträge, Gutachten sowie sonstige Daten im Sinne des § 2 Z 4 („Förderunterlagen“) verarbeiten, d.h. insbesondere an andere Abwicklungsstellen, öffentliche

Stellen, Gutachterinnen und Gutachter sowie Auftragsverarbeiter übermitteln, wobei Förderunterlagen jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren und zwar

a) im Falle der Zurücknahme oder Nichtweiterverfolgung des Antrags oder Anbots oder einer negativen Entscheidung, ab dem letzten Kontakt und

b) im Falle einer positiven Entscheidung, ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung (§ 2 Z 6) oder des gesamten Entgelts

gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeitet werden dürfen oder

2. im Internet oder im Rahmen sonst öffentlich zugänglicher Berichte

a) bei natürlichen Personen

aa) Vorname(n),

bb) Familienname,

cc) akademische Titel,

dd) Geschlecht,

ee) Foto sowie

ff) gegebenenfalls die Herkunfts- und Zielinstitution und

b) sonst Bezeichnung, Anschrift und Sitz

von Förderungsnehmerinnen und -nehmern, Auftragswerberinnen und -werbern, Projektleiterinnen und -leitern sowie Projektpartnerinnen und -partnern zehn Jahre ab Zuerkennung der beantragten Förderung oder Beauftragung gemeinsam mit dem Titel, der Beschreibung, der Laufzeit und weiteren Angaben zum geförderten Projekt veröffentlichen, es sei denn, die Veröffentlichung ist geeignet, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder berechtigte private oder geschäftliche Interessen zu verletzen oder

3. die folgenden Daten von Förderungsnehmerinnen und -nehmern oder Auftragswerberinnen und -werbern für Zwecke der Kontaktaufnahme jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren ab dem in Z 1 lit. a oder b angeführten Zeitpunkt speichern und gegebenenfalls sonst verarbeiten:

a) die Namensangaben gemäß Abs. 2 Z 1,

b) die Personenmerkmale gemäß Abs. 2 Z 2,

c) die Adress- und Kontaktdaten gemäß Abs. 2 Z 5,

d) die Angaben gemäß lit. a bis c zu allfälligen Projektpartnerinnen und -partnern,

e) soweit verfügbar, Angaben zur Ausbildung gemäß Abs. 2 Z 7,

f) soweit verfügbar, Angaben zu

aa) erhaltenen Förderungen (§ 2 Z 6), insbesondere Angaben zu geförderten Projekten sowie

bb) Mobilitäten gemäß § 10a Abs. 4 des OeAD-Gesetzes, BGBl. I Nr. 99/2008.

(2) Anträge, Anbote und Verträge (Abs. 1 Z 1) dürfen insbesondere folgende Daten umfassen:

1. Namensangaben:

a) Vorname(n), Familienname bzw. Bezeichnung,

b) Geburtsname,

c) akademischer Grad,

d) Titel, Ansprache,

2. Personenmerkmale:

a) Geburtsdatum,

b) Geburtsort, soweit verfügbar,

c) Geschlecht,

d) Staatsangehörigkeit,

3. Angaben zur Identifikation, wie insbesondere:

a) Nummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum der zur Identifikation verwendeten amtlichen Lichtbildausweise oder

b) nationale Personenkennungen in Form bereichsspezifischer Personenkennzeichen, wie insbesondere des Tätigkeitsbereichs „Bildung und Forschung“ oder

c) interne oder internationale Personenkennungen,

4. soweit verfügbar, Angaben zur Institution der antragstellenden Person(en):

a) Bezeichnung,

- b) Rechtsform,
 - c) elektronische Kennung gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG,
 - d) Adress- und Kontaktdaten der Institution gemäß Z 5,
 - e) Kontaktperson mit den Angaben gemäß Z 1 und 5,
 - 5. Adress- und Kontaktdaten:
 - a) Adressdaten,
 - b) Angaben zur elektronischen Erreichbarkeit,
 - 6. Angaben gemäß Z 1, 2, 4 und 5 zu Kooperationspartnerinnen und -partnern,
 - 7. Angaben zur Ausbildung und wissenschaftlichen Karriere, wie insbesondere:
 - a) Beginn, Dauer und Erfolg von absolvierten Ausbildungen,
 - b) besuchte Bildungseinrichtungen, wenn möglich unter Angabe von Studienkennzahl und Studienrichtung,
 - c) Angaben zu Mobilitäten gemäß § 10a OeAD-Gesetz,
 - d) Hauptforschungsbereiche,
 - e) bisherige Publikationen,
 - f) akademische Anerkennungen,
 - g) bisherige Projekte,
 - h) bisherige Kooperationspartnerinnen und -partner,
 - i) bisherige akademische Funktionen und wissenschaftlicher Werdegang sowie
 - 8. Fotos aller am Projekt beteiligten natürlichen Personen,
 - 9. sonstige Angaben, wie insbesondere:
 - a) zu unterhaltpflichtigen Kindern und Partnerinnen und Partnern,
 - b) zur Bankverbindung,
 - c) zur beruflichen Position,
 - d) Daten (§ 2 Z 4), die für die sachgemäße Abwicklung und Evaluierung von Anträgen, Angeboten und Verträgen erforderlich sind.
- (3) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Strafrechtflege, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen oder berechtigter privater Interessen dürfen Anträge und Anbote über Abs. 2 hinaus auch
1. Gesundheitsdaten und
 2. personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten umfassen.
- (4) Förderungsnehmerinnen und -nehmer, Beauftragte sowie Abwicklungsstellen dürfen für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweissicherung, des Monitorings und der Revision von Förderungen (§ 2 Z 6) sowie Beauftragungen über Abs. 2 hinaus, insbesondere folgende Daten verarbeiten:
1. Angaben zur näheren Beschreibung des Projekts, wie etwa Titel, Laufzeit, Thema und Klassifikation,
 2. Angaben zu allen im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen, wie insbesondere:
 - a) Arbeitsverträge,
 - b) nähere Angaben zum Arbeitsverhältnis,
 - c) Arbeitszeitaufzeichnungen,
 - d) Abwesenheiten,
 - e) Gehaltsbelege,
 - f) Qualifizierungs- und Karriereschritte sowie
 - g) Angaben zu Reise- und Vortragstätigkeiten sowie
 3. Angaben zur wirtschaftlichen und unternehmerischen Tätigkeit vor und nach der Auszahlung der gesamten Förderung (§ 2 Z 6) oder des gesamten Entgelts, wie insbesondere
 - a) Unternehmensdaten,
 - b) Strukturdaten und
 - c) Leistungsdaten.

(5) Für die Verarbeitungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 4 ist das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 6 DSGVO ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung der Förderung ausgeschlossen.

(6) Abwicklungsstellen (§ 2 Z 1) haben über geplante Verarbeitungen gemäß Abs. 1, öffentlich einsehbar im Internet zu informieren.

(7) Die Abwicklungsstellen sind Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO der Verarbeitungen gemäß Abs. 1.

Erhöhung der Transparenz bei Verarbeitungen gemäß Art. 89 DSGVO

§ 11. (1) Wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2 Z 14) dürfen:

1. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung befinden, namentlich mit Foto und einer Liste ihrer Publikationen
 - a) auf einer Website der wissenschaftlichen Einrichtung oder
 - b) im Rahmen öffentlich zugänglicher Berichte der wissenschaftlichen Einrichtung anführen, es sei denn, die Veröffentlichung ist geeignet, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder ein berechtigtes privates oder geschäftliches Interesse zu verletzen oder
2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich nicht mehr in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung befinden, sowie Studierende namentlich
 - a) auf einer Website der wissenschaftlichen Einrichtung oder
 - b) im Rahmen öffentlich zugänglicher Berichte der wissenschaftlichen Einrichtung anführen, es sei denn, die Veröffentlichung ist geeignet, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder ein berechtigtes privates oder geschäftliches Interesse zu verletzen oder
3. über die Daten gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 hinaus, die folgenden Daten von ehemaligen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Z 2) sowie von ehemaligen Studierenden verarbeiten:
 - a) Forschungsschwerpunkte sowie
 - b) Angaben zu Publikationen und mit anderen öffentlich zugänglichen Informationen verknüpfen oder
4. Angaben zu natürlichen Personen, wie insbesondere
 - a) Namenangaben gemäß § 10 Abs. 2 Z 1,
 - b) Personenmerkmale gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 sowie
 - c) Angaben zum Lebenslauf von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern sowie ihnen nahestehenden Personen verarbeiten.

(2) Zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht haben wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2 Z 14) sowie Abwicklungsstellen (§ 2 Z 1), die öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Z 8 sind, der jeweils zuständigen Bundesministerin oder dem jeweils zuständigen Bundesminister auf Anfrage – auch personenbezogene – Auswertungen zu den zumindest teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Förderungen zu übermitteln.

Wissens- und Technologietransfers

§ 12. (1) Ungeachtet allfälliger patentrechtlicher Bestimmungen ist die Verarbeitung, insbesondere im Sinne des § 5 Abs. 9 oder der Übermittlung personenbezogener Daten, für Technologietransfers zulässig, wenn

1. diese Verarbeitung erforderlich ist, um die Funktionalität der zu transferierenden Technologie zu erhalten und
 2. insbesondere durch Technikgestaltung gemäß Art. 25 DSGVO sichergestellt ist, dass Dritte (Art. 4 Nr. 10 DSGVO) keine tatsächliche Kenntnis der übermittelten Daten erlangen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 finden die Pflichten und Rechte gemäß
1. den Art. 12 bis 22 und Art. 34 sowie
 2. Art. 5 DSGVO, insofern dessen Bestimmungen den in den Art. 12 bis 22 DSGVO vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen,

keine Anwendung auf Technologietransfers.

(3) Wissenstransfers sind unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 1 zulässig.

(4) Werden im Rahmen von Open Science und Citizen Science-Projekten eigene personenbezogene Daten freiwillig zur Verfügung gestellt, ist ihre Verarbeitung für die zu Beginn des Projekts ausdrücklich kommunizierte Dauer zulässig. Die Löschung ist nur zulässig, wenn dadurch

1. die Projektziele und

2. die methodischen, insbesondere statistischen, Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten

nicht beeinträchtigt werden.

(5) Werden im Rahmen von Open Science und Citizen Science-Projekten personenbezogene Daten Dritter (Art. 4 Nr. 10 DSGVO) zur Verfügung gestellt, ist ihre Verarbeitung für die zu Beginn des Projekts ausdrücklich kommunizierte Dauer jedenfalls zulässig, wenn

1. die Daten auf Beobachtungen oder Messungen im öffentlichen Raum beruhen oder

2. die Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 5 DSGVO pseudonymisiert werden.

Die Löschung ist nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4 zulässig.

Internationalität von Verarbeitungen gemäß Art. 89 DSGVO

§ 13. Zu den in §§ 5 bis 12 genannten Zwecken und unter den in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen ist auch eine Übermittlung an

1. wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2 Z 14),

2. Abwicklungsstellen (§ 2 Z 1),

3. Gutachterinnen und Gutachter und

4. österreichische öffentliche Stellen (§ 2 Z 8)

in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Drittländern oder sind Technologie- und Wissenstransfers in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Drittländer zulässig.

Organisatorische Aspekte und Rechtsschutz

§ 14. (1) Abweichend von § 5 Abs. 4 DSG müssen die Datenschutzbeauftragten im Ressortbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung weder dem Bundesministerium noch der jeweiligen nachgeordneten Dienststelle noch einer sonstigen öffentlichen Stelle oder Behörde angehören.

(2) Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes

1. sind – sofern nicht anders gesetzlich oder vertraglich vorgesehen – nur juristische Personen Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO,

2. ist § 30 Abs. 1 und 2 DSG mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Verstöße gegen Bestimmungen der DSGVO, nicht aber gegen § 1 oder Artikel 2 1. Hauptstück des Datenschutzgesetzes zu Geldbußen führen können,

3. erstreckt sich die Straffreiheit gemäß § 30 Abs. 5 DSG nicht nur auf öffentliche Stellen (§ 2 Z 8) und Behörden, sondern jedenfalls auch auf die Gehilfinnen und Gehilfen von öffentlichen Stellen (§ 2 Z 8) und Behörden.

(3) Die Identifikation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 2 Z 14) darf in den Datenverarbeitungen dieser wissenschaftlichen Einrichtungen mittels bereichsspezifischer Personenkennzeichen erfolgen. Die wissenschaftlichen Einrichtungen dürfen zu diesem Zweck die kostenlose Ausstattung ihrer Daten mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen Personalverwaltung (bPK-PV) von der Stammzahlenregisterbehörde wie Verantwortliche des öffentlichen Bereichs verlangen.

(4) Die aufgrund des § 5 Abs. 1, 3, 6, 7, 9 und 10, des § 6 Abs. 2 bis 5, des § 9 Abs. 1 bis 5, des § 10 Abs. 1 bis 4, des § 11 Abs. 1 bis 3, des § 12 Abs. 1, 4 und 5 sowie des Abs. 3 vorgenommenen Datenverarbeitungen erfüllen die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 DSGVO für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung, sodass insbesondere weder die in diesem Abschnitt genannten Abwicklungsstellen noch öffentlichen Stellen noch wissenschaftlichen Einrichtungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen müssen.

(5) Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig zur Entscheidung über Anträge wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens von öffentlichen Stellen im Sinne des § 4 Z 1 lit. a bis c und e IWG und Behörden in Angelegenheiten gemäß § 5 Abs. 1 Z 3.

(6) Ansprüche wegen Verletzung des Rechts gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 gegen natürliche Personen, Personengemeinschaften oder Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, sind, soweit

diese Rechtsträger bei der behaupteten Verletzung nicht in Vollziehung der Gesetze tätig geworden sind, auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

(7) Für Klagen gemäß Abs. 6 ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel die wissenschaftliche Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Klagen können aber auch bei dem Landesgericht erhoben werden, in dessen Sprengel die oder der Beklagte ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz oder eine Niederlassung hat.“

15. Nach § 14 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„3. Abschnitt Forschungsförderungen und -aufträge des Bundes“

16. Die §§ 15 und 16 samt Überschriften lauten:

„Forschungsförderungen

§ 15. (1) Bei der Vergabe von Förderungen aus Bundesmitteln ist auf die Ziele und Prinzipien der gesamtösterreichischen Forschungs- und Technologiepolitik, insbesondere die Forschungsstrategien des Bundes, Bedacht zu nehmen. Die Gewährung von Förderbeiträgen oder Darlehen kann von Bedingungen abhängig gemacht werden. Bei Forschungsvorhaben von unmittelbarem Nutzen für die Förderungswerberin oder den Förderungswerber hat diese oder dieser einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten. Die §§ 3c und 3e des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert durch die Wissenschaftsfonds-Novelle, BGBl. I Nr. 110/2015, sind mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Wissenschaftsfonds, die jeweils zuständige Abwicklungsstelle (§ 2 Z 1) und
2. an die Stelle der Ziele gemäß § 1 Abs. 2 FTFG die Ziele gemäß § 1 Abs. 2

treten.

(2) Die Bundesregierung hat zu Einzelheiten der Förderung und der Durchführung der Förderungsmaßnahmen Richtlinien zu erlassen. Diese Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und sodann im Internet zu veröffentlichen.

(3) Auf förderungswürdige, bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistungen von jungen universitären und außeruniversitären Forscherinnen ist besonders Bedacht zu nehmen.

Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen

§ 16. (1) Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen (Expertengutachten) sind nach den Bestimmungen des Privatrechtes zu beurteilende Vereinbarungen des Bundes mit vom Bund verschiedenen Rechtsträgern zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO gegen eine bestimmte oder bestimmbare Gegenleistung gemäß Abs. 2.

(2) Die Gegenleistung des Bundes für Forschungsaufträge und für Aufträge über sonstige wissenschaftliche Untersuchungen ist auf Grundlage der erforderlichen Kosten zu vereinbaren. Ein darüber hinausgehendes Entgelt kann gewährt werden. Eine Pauschalierung kann vorgenommen werden.“

17. Die Zwischenüberschrift „E. WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN IM BEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR UND BUNDESMUSEEN“ wird durch folgende Abschnittsbezeichnung ersetzt:

„4. Abschnitt Teilrechtsfähige wissenschaftliche Einrichtungen im Ressortbereich“

18. § 17 erhält folgende Überschrift:

„Anzuwendende Bestimmungen“

19. In § 17 wird die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

20. Die Überschrift zu § 18 lautet:

„Geologische Bundesanstalt (GBA)“

21. In § 18 Abs. 1 und 5 wird die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

22. § 18a erhält folgende Überschrift:

„Teilrechtsfähigkeit der GBA“

23. In § 18a Abs. 1 Z 5, Abs. 4, 5, 6, 6a, 6b, 6c, 7 und 9 wird die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

24. § 19 erhält folgende Überschrift:

„Anstaltsordnung“

25. In § 19 wird die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

26. § 20 erhält folgende Überschrift:

„Entgelt“

27. § 21 erhält folgende Überschrift:

„Sonstige Befugnisse“

28. Dem § 21 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Vor der Löschung gemäß § 10 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes sind die Daten der Geologischen Bundesanstalt zu übermitteln. Die Geologische Bundesanstalt hat diese Daten mittels bereichsspezifischer Personenkennzeichen zu pseudonymisieren und diese pseudonymisierten Daten anderen Forschungseinrichtungen auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

29. Die Paragrafenüberschrift zu § 22 lautet:

„Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG)“

30. In § 22 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

31. Vor § 23 wird folgende Paragrafenüberschrift eingefügt:

„Teilrechtsfähigkeit der ZAMG“

32. Vor § 31a wird folgende Paragrafenüberschrift eingefügt:

„Teilrechtsfähigkeit der Bundesmuseen“

33. In § 31a Abs. 7 wird die Wortfolge „des zuständigen Bundesministers“ durch die Wortfolge „der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers“ ersetzt.

34. Vor § 32 wird folgende Paragrafenüberschrift eingefügt:

„Museumsordnungen“

35. Die Paragrafenüberschrift zu § 33 lautet:

„Bibliotheken der wissenschaftlichen Einrichtungen im Ressortbereich und der Bundesmuseen“

36. In § 33 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

37. Die Zwischenüberschrift „F. SONSTIGE WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN MIT EIGENER RECHTSPERSÖNLICHKEIT“ wird durch folgende Abschnittsüberschrift ersetzt:

„5. Abschnitt

Sonstige wissenschaftliche Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit“

38. Vor § 36 wird folgende Paragrafenüberschrift eingefügt:

„Förderungsbeiträge“

39. In § 36 Abs. 1 lautet die Z 3 samt Schlussteil wie folgt:

„3. Einrichtungen privatrechtlicher Natur, an denen der Bund oder andere Gebietskörperschaften beteiligt sind,
Förderungsbeiträge gemäß Abs. 2 gewährt werden.“

40. Vor § 37 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„6. Abschnitt

Schlussbestimmungen“

41. Vor § 37 wird folgende Paragrafenüberschrift eingefügt:

„Übergang des Vermögens des Österreichischen Bundesinstituts für den wissenschaftlichen Film“

42. § 38 erhält folgende Überschrift:

„Inkraft- und Außerkrafttreten“

43. In § 38 Abs. 5 Z 2, Abs. 6 Z 2 und 3 wird die Wortfolge „des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

44. Dem § 38 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Artikelbezeichnung „ARTIKEL I“, die Zwischenüberschrift C sowie die Art. II und III samt Bezeichnung, soweit sie noch gelten, treten mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft.

(8) Der Titel, das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift des 1. Abschnitts, die §§ 1 bis 5 samt Überschriften, die Überschrift des 2. Abschnitts, die §§ 6 und 7 samt Überschriften, die Überschrift zu § 8, § 8 Abs. 1, die §§ 9 bis 14 samt Überschriften, die Überschrift des 3. Abschnitts, die §§ 15 und 16 samt Überschriften, die Überschrift des 4. Abschnitts, die Überschrift zu § 17, § 17, die Überschrift zu § 18, § 18 Abs. 1 und 5, die Überschrift zu § 18a, § 18a Abs. 1 Z 5, Abs. 4, 5, 6, 6a, 6b, 6c, 7 und 9, die Überschrift zu § 19, § 19, die Überschrift zu den §§ 20 und 21, § 21 Abs. 2, die Überschrift zu § 22, § 22 Abs. 1, die Überschriften zu den §§ 23 und 31a, § 31a Abs. 7, die Überschriften zu den §§ 32 und 33, § 33 Abs. 2, die Überschrift des 5. Abschnitts, die Überschrift zu § 36, § 36 Abs. 1, die Überschrift des 6. Abschnitts, die Überschrift zu § 37 sowie die §§ 37a, 37b, 38a und § 39 samt Überschriften in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

45. § 38a erhält folgende Überschrift:

„Gesamtrechtsnachfolge des Österreichischen Archäologischen Instituts“

46. § 38a erhält die Paragrafenummer „37a“.

47. § 38b erhält folgende Überschrift:

„Gesamtrechtsnachfolge des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung“

48. § 38b erhält die Paragrafenummer „37b“.

49. In § 37b Abs. 9 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

50. Nach dem § 38 wird folgender § 38a samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen“

§ 38a. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. xx/2018, bei der Datenschutzbehörde oder bei den ordentlichen Gerichten zum Datenschutzgesetz anhängige Strafverfahren sind nur fortzuführen, wenn eine Strafbarkeit auch nach dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. xx/2018, besteht.“

51. § 39 samt Überschrift lautet:

„Vollziehung“

§ 39. Mit der Vollziehung ist

1. hinsichtlich des § 8 Abs. 1 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie,
2. hinsichtlich des § 8 Abs. 2 sowie des § 15 Abs. 2 die Bundesregierung,
3. hinsichtlich des 4. Abschnittes die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister

beauftragt.“

52. Die Bezeichnung des Art. I sowie die Art. II und III samt Bezeichnung entfallen, soweit sie noch gelten.

Artikel 8

Änderung des FTE-Nationalstiftungsgesetzes

Das FTE-Nationalstiftungsgesetz, BGBl. I Nr. 133/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 81/2017, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz – FTEG)“

2. Folgendes Inhaltsverzeichnis wird eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis“

§	Überschrift
1	Errichtung der Stiftung
2	Stiftungszweck und Aufgaben der Stiftung
3	Begünstigte
4	Stiftungsvermögen und Fördermittelaufbringung
5	Organe
6	Stiftungsvorstand
7	Aufgaben des Stiftungsvorstands
8	Zeichnung und Vertretung der Stiftung
9	Stiftungsrat
10	Organisation des Stiftungsrats
11	Aufgaben des Stiftungsrats
12	Haftung
13	Verwaltung und interne Revision
14	Verschwiegenheitsverpflichtung
15	Rechnungslegung
16	Gebühren- und Abgabenbefreiung
17	Auflösung der Stiftung
18	Andere Rechtsvorschriften

19 Sprachliche Gleichbehandlung
20 In-Kraft-Treten
21 Vollziehung“

3. In § 6 Abs. 2 werden die Wortfolge „vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ und die Wortfolge „vom Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen“ ersetzt.

4. § 9 Abs. 1 Z 1 bis 4 lauten:

- „1. von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
- 2. von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen,
- 3. von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie,
- 4. von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und“

5. In § 9 Abs. 4 wird das Wort „Bundesminister“ durch die Wortfolge „Bundesministerinnen und Bundesminister“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 5 wird die Wortfolge „vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

7. Vor dem § 10 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Organisation des Stiftungsrats“

8. In § 10 Abs. 1 und 3 wird die Wortfolge „vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen und von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

9. In § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen und die Bundesministerin oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

10. In § 10 Abs. 6 wird das Wort „Bundesministern“ durch die Wortfolge „Bundesministerinnen oder Bundesministern“ ersetzt.

11. § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich die Straffreiheit gemäß § 30 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, jedenfalls auch auf die Gehilfinnen und Gehilfen der FTE-Nationalstiftung.“

12. In § 15 Abs. 3 wird die Wortfolge „dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

13. Die §§ 18 und 19 samt Überschriften lauten:

„Andere Rechtsvorschriften

§ 18. (1) Sofern in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 19. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

14. Dem § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 12 sowie die §§ 18 und 19 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

15. In § 21 werden die Wortfolge „der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen“ und die Wortfolge „der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014

Das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 120/2016, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird nach dem Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

2. In § 1 Abs. 6 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Daten des Verzeichnisses gemäß Abs. 1 und Datenträgern zur zweckwidrigen Verwendung an Dritte sowie die zweckwidrige Verwendung ist eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 3 000 Euro bis zu 30 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen ist.“

6. In § 13 Abs. 4 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 5 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

8. § 13 Abs. 6 lautet:

„(6) Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Daten des Verzeichnisses gemäß Abs. 4 und Datenträgern zur zweckwidrigen Verwendung an Dritte sowie die zweckwidrige Verwendung ist eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 10 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen ist.“

9. In § 24 Abs. 4 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

10. In § 24 Abs. 5 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

11. § 24 Abs. 6 lautet:

„(6) Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Daten des Verzeichnisses gemäß Abs. 4 und Datenträgern zur zweckwidrigen Verwendung an Dritte sowie die zweckwidrige Verwendung ist eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.“

12. § 43 Abs. 4 bis 7 lauten:

„(4) Zur Sicherstellung des gleichen Wahlrechtes ist von der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ohne Sozialversicherungsnummer zu erstellen. Dieses Wählerinnen- und Wählerverzeichnis hat alle Wahlberechtigten an sämtlichen Bildungseinrichtungen zu enthalten. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

(Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), AbI. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, ist die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

(5) Für die Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen (Matrikelnummer, Personenkennzahl, Personenkennzeichen etc.),
4. Sozialversicherungsnummer oder Ersatzkennzeichen,
5. Geburtsdatum,
6. Geschlecht,
7. Anschrift am Studienort und am Heimatort,
8. die an der jeweiligen Bildungseinrichtung betriebenen Studien einschließlich deren Codierung,
9. die Bezeichnung der Bildungseinrichtung einschließlich deren Codierung,
10. E-Mail-Adresse der oder des Studierenden an der Bildungseinrichtung,
11. bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF.

(6) Die Daten gemäß Abs. 5 sind von der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder der Leiterin oder dem Leiter der Privatuniversität oder der Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres, das einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl vorangeht, in elektronischer Form an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu übermitteln, sofern diese nicht gemäß § 7a Abs. 7 Z 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002 von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft abgefragt werden. Unmittelbar nach Ablauf des Stichtages gemäß § 47 Abs. 5 sind diese Daten neuerlich in elektronischer Form an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu übermitteln oder abzufragen.

(7) Nähere Bestimmungen über die Übermittlung, Verarbeitung und Löschung der Daten und die Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses sind in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung zu treffen.“

13. In § 64 Abs. 3 Z 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

14. § 64 Abs. 3 Z 2 entfällt.

15. In § 68 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 5a, § 6 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 4 bis 6, § 24 Abs. 4 bis 6 und § 43 Abs. 4 bis 7 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

16. § 71 Z 1 lautet:

„1. hinsichtlich des § 64 Abs. 3 Z 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung,“

17. In § 71 Z 2 und 3 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 27:

„§ 27 Meldepflicht für grenzüberschreitende Studien“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 28:

„§ 28 Tätigkeitsbericht der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria“

3. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zum 7a. Abschnitt:

„7a. Abschnitt: Qualitätssicherungsrat“

4. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 30a:

„§ 30a Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung“

5. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zum 8. Abschnitt:

„8. Abschnitt: Ombudsstelle“

6. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 31:

„§ 31 Ombudsstelle für Studierende“

7. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 35 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 35a Datenschutz-Folgenabschätzungen“

8. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

9. In § 11 Abs. 1 Z 7 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

10. In § 15 Abs. 1 und 2 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

11. Dem § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sowie von dieser beauftragte Auftragsverarbeiter sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, von Studierenden und dem Personal der betroffenen Einrichtungen zu verarbeiten.“

12. Vor dem § 27 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Meldepflicht für grenzüberschreitende Studien“

13. Vor dem § 28 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Tätigkeitsbericht der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria“

14. Die Abschnittsüberschrift des 7a. Abschnitts lautet:

**„7a. Abschnitt
Qualitätssicherungsrat“**

15. Vor dem § 30a wird folgende Überschrift eingefügt:

„Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung“

16. In § 30a Abs. 1 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat gemeinsam mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat“ ersetzt.

17. § 30a Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die sechs Mitglieder sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu bestellen.“

18. In § 30a Abs. 6 wird die Wortfolge „von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur“ durch die Wortfolge „von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

19. § 30a Abs. 8 lautet:

„(8) Der Qualitätssicherungsrat trifft seine Entscheidungen im Abstimmungsweg. Eine Entscheidung des Qualitätssicherungsrates kommt nur zustande, wenn mindestens vier Mitglieder für einen Antrag gestimmt haben. Die Entscheidungen des Qualitätssicherungsrates sind der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu übermitteln und zu veröffentlichen. Die näheren Bestimmungen zur Geschäftsführung legt der Qualitätssicherungsrat in seiner Geschäftsordnung fest und erstellt eine Mehrjahresplanung, die der Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung bedarf. Die Geschäftsordnung ist zu veröffentlichen. Der Qualitätssicherungsrat wird in seiner Geschäftsführung durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Der Personal- und Sachaufwand wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung getragen.“

20. Die Abschnittsüberschrift des 8. Abschnitts lautet:

„8. Abschnitt Ombudsstelle“

21. Die Überschrift zu § 31 lautet:

„Ombudsstelle für Studierende“

22. § 31 lautet:

„§ 31. (1) Für Studierende an hochschulischen Bildungseinrichtungen ist im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine weisungsfreie Ombuds-, Informations- und Servicestelle einzurichten. Unter Studierenden sind im Folgenden auch Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienwerberinnen und -werber sowie ehemalige Studierende zu verstehen.

(2) Die Ombudsstelle hat die Aufgabe, Ombuds-, Informations- und Servicearbeit im Hochschulbereich zu den von ihr behandelten Anliegen zu leisten. Sie hat in diesem Zusammenhang

1. mit den Studierendenvertretungen zu kooperieren und
2. in regelmäßiger Informationsaustausch mit Einrichtungen, die mit Studierenthemen befasst sind, zu stehen.

(3) Studierende können sich zur Information und Beratung über den Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an die Ombudsstelle wenden. Alle Anliegen sind von der Ombudsstelle zu behandeln. Die Ombudsstelle ist auch berechtigt, von sich aus tätig zu werden. Das Ergebnis der Tätigkeit der Ombudsstelle sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen sind den Studierenden und der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen.

(4) Die Ombudsstelle ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) und sonstige Informationen von den jeweiligen Organen und Angehörigen der Einrichtungen, die mit Studierenthemen befasst sind, einzuholen. Diese sind verpflichtet, der Ombudsstelle Auskünfte in den von ihr bezeichneten Angelegenheiten zu erteilen.

(5) Die Ombudsstelle kann den Organen und Angehörigen der Einrichtungen, die mit Studierenthemen befasst sind, beratend zur Verfügung stehen.

(6) Die Ombudsstelle ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) und sonstigen Informationen zu verarbeiten und nicht länger als 30 Jahre zu speichern:

1. Namensangaben:
 - a) Vorname(n) und Familienname,
 - b) Geburtsname,
 - c) akademischer Grad sowie

- d) Titel, Ansprache,
- 2. Personenmerkmale:
 - a) Geburtsdatum,
 - b) Geburtsort, soweit verfügbar,
 - c) Geschlecht sowie
 - d) Staatsangehörigkeit,
- 3. Angaben zur Identifikation:
 - a) Nummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum des zur Identifikation verwendeten gültigen amtlichen Lichtbildausweises sowie
 - b) Personenkennung, insbesondere durch bereichsspezifisches Personenkennzeichen des Tätigkeitsbereichs „Bildung und Forschung“,
- 4. Adress- und Kontaktdaten:
 - a) Anschrift,
 - b) Zustellbevollmächtigter und Zustelladresse sowie
 - c) Angaben zur elektronischen Erreichbarkeit,
- 5. Angaben zum Schriftverkehr:
 - a) Versandart,
 - b) Betrefftext (Gegenstandsbezeichnung) des Eingangsstücks,
 - c) Art und Zahl der Beilagen,
 - d) Geschäftszahl(en),
 - e) Bezugszahl(en),
 - f) Fremdzahl und Fremddatum
 - g) Eingangsdatum bzw. elektronische Empfangsbestätigung,
 - h) Eingangsstück sowie
 - i) Beilagen
- 6. Angaben zum Prozess und zur Erledigung:
 - a) Gegenstand,
 - b) Aktenlauf bzw. befasste Stellen und Personen,
 - c) Vermerke und Notizen,
 - d) Arten von Terminen und Fristen,
 - e) Einsichtsbemerkungen,
 - f) Erledigungstext,
 - g) Datum der Erledigung, inklusive Vorversionen,
 - h) die Namensangaben gemäß Z 1 für
 - aa) Bearbeiterin oder Bearbeiter,
 - bb) Genehmigende oder Genehmigenden sowie
 - cc) Abfertigende oder Abfertigenden,
 - i) Ablagevermerk sowie
 - j) Löschungsvermerk.

Soweit erforderlich, ist auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) zulässig.

(7) Die Ombudsstelle hat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstellen, wobei die namentliche Nennung von Personen gemäß Abs. 1, die sich an die Ombudsstelle gewandt haben, nicht zulässig ist. Der Bericht für das jeweils vorangegangene Studienjahr ist bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister sowie dem Nationalrat vorzulegen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.“

23. In § 33 Abs. 3 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

24. Nach dem § 35 wird folgender § 35a samt Überschrift eingefügt:

„Datenschutz-Folgenabschätzungen“

§ 35a. Die aufgrund der §§ 30 und 31 vorgenommenen Datenverarbeitungen erfüllen die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 DSGVO für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung, sodass insbesondere weder die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria noch die zuständigen Bundesministerinnen oder Bundesminister noch die Ombudsstelle für Studierende eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen müssen.“

25. In § 37 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 1 Abs. 4, § 18 Abs. 4 sowie die §§ 31 und 35a in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

26. In § 38 Z 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wortfolge „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“ ersetzt.

27. In § 38 Z 2 wird die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und die Bundesministerin oder der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

28. In § 38 Z 3 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Innovationsstiftung-Bildung-Gesetzes

Das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, BGBl. I Nr. 28/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Z 3 und 4 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

3. In § 7 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 3 Z 4 lit. f wird die Wortfolge „Zustimmung (§ 4 Z 14 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999)“ durch die Wortfolge „Einwilligung (Art. 4 Nr. 11 der Verordnung [EU] 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG [Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO], ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1)“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 1 lautet:

„§ 10. (1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind, wobei

1. drei Mitglieder von der für Wissenschaft und Forschung (Untergliederung 31) zuständigen Organisationseinheit sowie

2. drei Mitglieder von der für Bildung (Untergliederung 30) zuständigen Organisationseinheit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorzuschlagen sind. Eine Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur ein Mal zulässig.“

7. § 10 Abs. 6 lautet:

- „(6) Den Vorsitz im Stiftungsrat führen jährlich wechselnd
 1. ein auf Vorschlag von der für Wissenschaft und Forschung (Untergliederung 31) zuständigen Organisationseinheit gemäß Abs. 1 Z 1 bestelltes Mitglied und
 2. ein auf Vorschlag von der für Bildung (Untergliederung 30) zuständigen Organisationseinheit gemäß Abs. 1 Z 2 bestelltes Mitglied.“

8. § 10 Abs. 7 lautet:

- „(7) Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden obliegt
 1. einem auf Vorschlag der für Bildung (Untergliederung 30) zuständigen Organisationseinheit gemäß Abs. 1 Z 2 bestellten Mitglied, wenn ein auf Vorschlag von der für Wissenschaft und Forschung (Untergliederung 31) zuständigen Organisationseinheit gemäß Abs. 1 Z 1 bestelltes Mitglied den Vorsitz führt (Abs. 6 Z 1), und
 2. einem auf Vorschlag von der für Wissenschaft und Forschung (Untergliederung 31) zuständigen Organisationseinheit gemäß Abs. 1 Z 1 bestelltes Mitglied, wenn ein auf Vorschlag der für Bildung (Untergliederung 30) zuständigen Organisationseinheit gemäß Abs. 1 Z 2 bestelltes Mitglied den Vorsitz führt (Abs. 6 Z 2).“

9. In § 10 Abs. 11 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

10. § 11 Abs. 1 lautet:

„§ 11. (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus zehn Expertinnen und Experten, die einen Beitrag zur Erreichung des Stiftungszweckes (§ 2) leisten können, wobei alle zehn Expertinnen und Experten von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Wiederbestellungen sind zulässig.“

11. § 13 Abs. 1 lautet:

- „**§ 13.** (1) Das Aufsichtsorgan besteht aus vier Mitgliedern, wobei jeweils ein Mitglied von
 1. der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der für Wissenschaft und Forschung (Untergliederung 31) zuständigen Organisationseinheit,
 2. der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der für Bildung (Untergliederung 30) zuständigen Organisationseinheit,
 3. der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen sowie
 4. der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ein Mitglied

für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Eine Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur ein Mal zulässig.“

12. In § 13 Abs. 2 entfallen die Wortfolgen „von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung“ und „von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“.

13. In § 13 Abs. 4 Z 6 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

14. In § 14 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) der Verarbeitungen zu den Zwecken der Plattform „Bildungsförderung“ (Abs. 1) ist die Stiftung. Sie ist zur Verarbeitung der Vorschläge gemäß Abs. 1 Z 2 und 4, auch wenn diese personenbezogene Daten enthalten, berechtigt. Vorschläge gemäß Abs. 1 Z 2 und 4, die personenbezogene Daten enthalten, sind drei Jahre nach Einbringung bei der Stiftung zu löschen. Auf die Verarbeitung der Anträge (Abs. 1 Z 1) ist § 10 FOG anzuwenden.“

15. In § 14 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „Weitergabe personenbezogener Daten“ durch die Wortfolge „Offenlegung von Daten (§ 2 Z 4 FOG)“ ersetzt.

16. In § 21 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 4, § 9 Abs. 3 Z 4 lit. f und § 14 Abs. 1a und 2 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

17. In § 22 Z 2 wird das Wort „Bildung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

18. In § 22 Z 5 wird das Wort „Justiz“ durch die Wortfolge „Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz“ ersetzt.

19. In § 22 Z 6 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

Artikel 12 Änderung des OeAD-Gesetzes

Das OeAD-Gesetz, BGBl. I Nr. 99/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

3. In § 3 Abs. 2 Z 1 entfällt der Klammerausdruck.

4. In § 3 Abs. 2 Z 12 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 13 angefügt:

„13. Einrichtung und Betrieb der zentralen Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank gemäß § 10a.“

5. Dem § 3 werden nach dem Abs. 3 folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere gemäß Abs. 2 Z 1 ist die OeAD-GmbH berechtigt insbesondere folgende Daten von den in § 2 Z 7 FOG genannten Personen zu verarbeiten:

1. Angaben gemäß § 10a Abs. 4,
2. Angaben zur Fremdenbehörde,
3. Nummer,
4. geplante Ankunft sowie
5. Stipendientyp.

(5) Die OeAD-GmbH darf die in Abs. 4 genannten Daten für Zwecke der Ausstellung von Visa und Aufenthaltstiteln der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Inneres sowie der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres zur Bereitstellung an Aufenthaltsbehörden und Vertretungsbehörden im Ausland übermitteln.“

6. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Je ein Aufsichtsratsmitglied wird auf Vorschlag:

1. der Bundesministerin oder des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres,
2. der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen,
3. der für Bildung (Untergliederung 30) zuständigen Organisationseinheit im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
4. der Österreichischen Universitätenkonferenz,
5. der Österreichischen Fachhochschulkonferenz sowie
6. der für Bildung (Untergliederung 30) zuständigen Organisationseinheit im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aus dem Kreis der Rektorinnen und Rektoren öffentlicher und anerkannter privater Pädagogischen Hochschulen

von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ernannt.“

7. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder werden von der für Wissenschaft und Forschung (Untergliederung 31) zuständigen Organisationseinheit im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ernannt, wobei ein Mitglied aus dem Bereich der österreichischen Universitäten nach Anhörung der Österreichischen Universitätenkonferenz auszuwählen ist.“

8. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Den Vorsitz hat ein nach Abs. 3 entsandtes Mitglied zu führen. Die Vorsitzstellvertretung obliegt einem von der für Bildung (Untergliederung 30) zuständigen Organisationseinheit im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgeschlagenen Mitglied. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestellt.“

9. In § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin/der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

10. § 8 Abs. 2 Z 2 bis 5 lauten:

- „2. die Bundesministerin oder der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres ein Mitglied,
- 3. die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen ein Mitglied,
- 4. die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zumindest ein Mitglied, jedoch maximal vier Mitglieder auf Vorschlag der für Bildung (Untergliederung 30) zuständigen Organisationseinheit,
- 5. die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zumindest ein Mitglied, jedoch maximal vier Mitglieder auf Vorschlag der für Wissenschaft und Forschung (Untergliederung 31) zuständigen Organisationseinheit“.

11. § 8 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung aus dem Kreis der Rektorinnen und Rektoren öffentlicher und anerkannter privater Pädagogischen Hochschulen ein Mitglied,“

12. In § 8 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

13. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Genehmigung hat durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu erfolgen.“

14. § 9 Abs. 4 entfällt.

15. In § 10 Abs. 2 werden die Wortfolge „Der Bundesministerin/dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“, die Wortfolge „ihrer/seiner“ durch die Wortfolge „ihrer oder seiner“ und die Wortfolge „der Bundesministerin/des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

16. § 10 Abs. 3 entfällt.

17. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank

§ 10a. (1) Zum Zweck der evidenzbasierten Verwaltung und der Stärkung internationaler Beziehungen im Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung ist von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine zentrale Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank einzurichten und zu betreiben.

(2) Die zentrale Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank soll als Serviceleistung für Verantwortliche des Tätigkeitsbereichs „Bildung und Forschung“ die evidenzbasierte Wahrnehmung von Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben ermöglichen.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung darf sich für Zwecke des Abs. 1 ausschließlich der OeAD-GmbH als Auftragsverarbeiterin bedienen. Die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen hat zentral bei der OeAD-GmbH zu erfolgen, wobei das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und das Widerspruchrecht gemäß Art. 21 Abs. 6 DSGVO ausgeschlossen sind.

(4) In der zentralen Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank sind insbesondere folgende Daten zu verarbeiten:

1. Namensangaben:
 - a) Vorname(n), Familienname bzw. Bezeichnung,
 - b) Geburtsname,
 - c) akademischer Grad,
 - d) Titel, Ansprache,
 2. Personenmerkmale:
 - a) Geburtsdatum,
 - b) Geburtsort, soweit verfügbar,
 - c) Geschlecht,
 - d) Staatsangehörigkeit,
 - e) Personenkennung, insbesondere durch bereichsspezifisches Personenkennzeichen des Tätigkeitsbereichs „Bildung und Forschung“,
 3. sonstige Angaben zu Förderungswerberinnen und -werbern, wie insbesondere zu Sprachkenntnissen, Fachgebieten, Empfehlungsschreiben, Ein- und Auszahlungen, anderen Förderungen, (sozial-)versicherungs-, fremden- oder studienrechtlichen Aspekten oder Nummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum der zur Identifikation verwendeten amtlichen Lichtbildausweise bzw. Vertragsnummern,
 4. Adress- und Kontaktdaten:
 - a) Adressdaten,
 - b) Angaben zur elektronischen Erreichbarkeit,
 5. Angaben gemäß Z 1 bis 4 sowie zur fachlichen Ausrichtung von Betreuerinnen und Betreuern sowie Ansprechpersonen bei Projektpartnern,
 6. Angaben gemäß Z 1 bis 4 sowie Angaben zu erbrachten Leistungen zu Gutachterinnen und Gutachtern sowie Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern,
 7. Angaben gemäß Z 1 und 4 sowie sonstige Angaben etwa zur Zuständigkeit zu Ansprechpersonen bei Behörden,
 8. Angaben zur Mobilität (§ 2 Z 7 FOG), wie insbesondere:
 - a) Beginn, Dauer und Ende einer Mobilität,
 - b) Angaben gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 FOG zur Heimatinstitution,
 - c) Angaben § 10 Abs. 2 Z 4 FOG zur Gastinstitution,
 - d) Angaben zur Förderung sowie
 - e) Angaben zur inhaltlichen Einordnung der Mobilität sowie des geförderten Vorhabens,
 9. Angaben zur Kooperation, wie insbesondere:
 - a) Beginn, Dauer und Ende einer Kooperation,
 - b) Angaben gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 FOG zu Partnerinstitutionen,
 - c) Angaben zur Förderung sowie
 - d) Angaben zur inhaltlichen Einordnung der Kooperation sowie des geförderten Vorhabens.
- (5) Die Daten gemäß Abs. 4 sind automationsunterstützt bereitzustellen von:
1. der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
 2. Abwicklungsstellen (§ 2 Z 1 FOG) sowie
 3. Institutionen, die über eine aufrechte Teilnahmevereinbarung gemäß Abs. 8 verfügen, hinsichtlich ihrer Personen, die an einem Mobilitätsprogramm teilnehmen.
- (6) Personenbezogene Berichte über Mobilitäten dürfen abfragen:
1. die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie
 2. die Institutionen, die über eine aufrechte Teilnahmevereinbarung gemäß Abs. 8 verfügen, hinsichtlich ihrer Personen, die an einem Mobilitätsprogramm teilnehmen.

(7) Nichtpersonenbezogene Berichte über Kooperationen dürfen abfragen:

1. die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie
2. die Institutionen, die über eine aufrechte Teilnahmevereinbarung gemäß Abs. 8 verfügen.

(8) Institutionen, zu denen die in § 2 Z 7 FOG genannten Personen in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen, dürfen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Vereinbarung über die Teilnahme an der zentralen Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank gemäß den Abs. 5 bis 7 schließen. Die jeweils aktuelle Fassung der Vereinbarung ist von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung – nach Anhörung der Delegiertenversammlung des Wissenschaftsfonds (§ 5a des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 434/1982) – im Internet zu veröffentlichen. Bereitgestellte Daten sind auch nach Kündigung einer derartigen Vereinbarung nicht aus der zentralen Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank zu löschen.

(9) Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig zur Entscheidung über Anträge wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Angelegenheiten gemäß Abs. 8.

(10) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1.

(11) Die im Rahmen der zentralen Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank vorgenommenen Datenverarbeitungen erfüllen die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 DSGVO für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung, sodass insbesondere die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen muss.“

18. § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 Abs. 8, § 3 Abs. 2 Z 12, Abs. 4 und 5 sowie § 10a samt Überschrift in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

19. § 14 samt Überschrift lautet:

„Vollziehung“

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung betraut.“

Artikel 13

Änderung des Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetzes

Das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004, zuletzt geändert durch das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz – FFGG)“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gesellschafterrechte sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemeinsam auszuüben. In Angelegenheiten, die die europäischen Rahmenprogramme für Forschung und Entwicklung sowie deren Begleitprogramme behandeln, ist das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung herzustellen.“

3. In § 1 Abs. 3 werden die Wortfolge „vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und

Technologie“ *und die Wortfolge „vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.*

4. *Dem § 1 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

5. *In § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „Der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen“ ersetzt.*

6. *Vor § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:*

„Förderungsmaßnahmen“

7. *In § 4 Abs. 2 wird vor dem Wort „Bundesministern“ die Wortfolge „Bundesministerinnen oder“ eingefügt.*

8. *In § 4 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „dem Bundesminister“ die Wortfolge „mit der Bundesministerin oder“ eingefügt.*

9. *In § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Bundesminister“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister“ ersetzt.*

10. *In § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.*

11. *In § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Bundesminister“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerinnen oder Bundesminister“ ersetzt.*

12. *In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.*

13. *In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.*

14. *In § 7 Abs. 3 werden die Wortfolge „Der Bundesminister“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister“ und die Wortfolge „der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.*

15. *§ 8 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Programme werden von den Geschäftsführern erarbeitet, vom Aufsichtsrat beschlossen und sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Genehmigung vorzulegen. Diese Bundesministerinnen oder Bundesminister haben hinsichtlich der europäischen Rahmenprogramme für Forschung und Entwicklung das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung herzustellen. Das Mehrjahresprogramm ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und dem Präsidenten des Nationalrates zur Information der Abgeordneten zu übermitteln.“

16. *In § 8 Abs. 4 werden die Wortfolge „dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ und die Wortfolge „dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.*

17. *§ 9 Abs. 2 lautet:*

„(2) Den jeweils zuständigen Bundesministerinnen oder Bundesministern sind die notwendigen Daten für die Erfüllung ihrer Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft hat auf Ersuchen der zuständigen Bundesministerinnen oder Bundesminister Berichte und Vorschläge zu erstatten.“

18. In § 9 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

19. In § 10 Abs. 1 werden die Wortfolge „des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie“ und die Wortfolge „des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

20. In § 11 Abs. 1 und Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen“ ersetzt.

21. In § 11 Abs. 1 und Abs. 5 wird die Wortfolge „des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesministerin oder des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

22. In § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen“ ersetzt.

23. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen“ ersetzt.

24. In § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge „beim Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „bei der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen“ ersetzt.

25. In § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen“ ersetzt.

26. In § 13 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen“ ersetzt.

27. Die Überschrift zu § 17 lautet:

„Inkraft- und Außerkrafttreten“

28. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 7 sowie § 9 Abs. 4 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

29. Die Überschrift zu § 18 lautet:

„Vollziehung“

30. § 18 lautet:

„§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 3 sowie der §§ 11 bis 15 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 4 Abs. 1 die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie oder die Bundesministerin oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort,
4. hinsichtlich des § 14 Abs. 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Technologie,
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und die Bundesministerin oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemeinsam, hinsichtlich des § 1 Abs. 2 2. Satz sowie des § 8 Abs. 3 2. Satz im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.“

31. Die Überschrift zu § 19 lautet:

„Verweisungen“

Artikel 14
Änderung des Privatuniversitätengesetzes

Das Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

2. Dem § 3 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Einer Studienwerberin oder einem Studienwerber, die oder der noch an keiner Universität, Pädagogischen Hochschule, Einrichtung zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen oder Privatuniversität zugelassen war, hat die Privatuniversität anlässlich der erstmaligen Zulassung eine Matrikelnummer zuzuordnen. Diese ist für alle weiteren Studienzulassungen der oder des betreffenden Studierenden beizubehalten. Die näheren Bestimmungen über Bildung und Vergabe von Matrikelnummern sind durch eine Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu treffen.

(11) Auf die Aufbewahrung von privatuniversitätsspezifischen Daten ist § 53 UG anzuwenden.“

3. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria und die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister sowie von diesen beauftragte Auftragsverarbeiter sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, von Studierenden und dem Personal der Privatuniversitäten zu verarbeiten.“

4. § 8 Abs. 8 lautet:

„(8) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 3 Abs. 6 und 4 Abs. 4 vorgesehenen Anwendung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes die Bundesministerin oder der Bundesminister für Inneres;
2. hinsichtlich der in den §§ 3 Abs. 6 und 4 Abs. 4 vorgesehenen Anwendung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und der in § 3 Abs. 7 vorgesehenen Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Mitversicherung von Kindern die Bundesministerin oder der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz;
3. hinsichtlich der in § 3 Abs. 7 vorgesehenen Anwendung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Frauen, Familien und Jugend;
4. hinsichtlich der in § 3 Abs. 7 vorgesehenen Anwendung steuerrechtlicher Bestimmungen betreffend die Berücksichtigung von Kindern und betreffend Zuwendungen an Privatuniversitäten die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen;
5. im Übrigen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.“

5. In § 8 Abs. 9 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO und sonstigen Informationen“ ersetzt.

6. In § 8 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 10 und 11, § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 9 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 15

Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 142/2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis“

I. HAUPTSTÜCK: GELTUNGSBEREICH

- § 1. Studienförderungsmaßnahmen
- § 2. Begünstigter Personenkreis
- § 3. Österreichische Staatsbürger
- § 4. Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose
- § 5. Sonstige Gleichstellungen

II. HAUPTSTÜCK: STUDIENBEIHILFEN

1. Abschnitt

- § 6. Voraussetzungen

2. Abschnitt: Soziale Bedürftigkeit

- § 7. Kriterien der sozialen Bedürftigkeit
- § 8. Einkommen
- § 9. Hinzurechnungen
- § 10. Pauschalierungsausgleich
- § 11. Einkommensnachweise
- § 12. Vermögen (Anm.: Sonderfälle der Einkommensbewertung)

3. Abschnitt: Studium

- § 13. Begriff
- § 14. Mehrfachstudien
- § 15. Vorstudien

4. Abschnitt: Günstiger Studienerfolg

- § 16. Allgemeine Voraussetzungen
- § 17. Studienwechsel
- § 18. Anspruchsdauer
- § 19. Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen
- § 20. Studienerfolg an Universitäten, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschulen
- § 23. Studienerfolg an Pädagogischen Hochschulen
- § 24. Studienerfolg an Konseravtorien
- § 25. Studienerfolg an medizinisch-technischen Akademien
- § 25a. Studienerfolg an Hebammenakademien

5. Abschnitt: Höchststudienbeihilfen

- § 26. Allgemeine Höchststudienbeihilfe
- § 27. Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter
- § 28. Höchststudienbeihilfe für Studierende mit Kindern
- § 29. Höchststudienbeihilfe für behinderte Studierende

6. Abschnitt: Berechnung der Studienbeihilfe

- § 30. Höhe der Studienbeihilfe
- § 31. Zumutbare Unterhalts- und Eigenleistungen
- § 32. Bemessungsgrundlage

7. Abschnitt: Studienbeihilfenbehörde

- § 33. Einrichtung
- § 34. Stipendienstellen
- § 35. Zuständigkeit der Studienbeihilfenbehörde

- § 36. Örtliche Zuständigkeit der Stipendienstellen
- § 37. Senate der Studienbeihilfenbehörde
- § 38. Zusammensetzung der Senate

8. Abschnitt: Verfahren

- § 39. Anträge
- § 40. Nachweispflichten
- § 41. Erledigung des Antrages
- § 42. Vorstellung
- § 43. Vorentscheidung über die Vorstellung
- § 44. Vorlageantrag gegen die Vorentscheidung
- § 45. Entscheidung des Senates
- § 46. Beschwerde

9. Abschnitt: Bezug der Studienbeihilfe

- § 47. Auszahlungstermine
- § 48. Nachweise
- § 49. Ruhen des Anspruches
- § 50. Erlöschen des Anspruches
- § 51. Rückzahlung

III. HAUPTSTÜCK: SONSTIGE STUDIENFÖRDERUNGSMASSNAHMEN

1. Abschnitt: Ergänzende Förderungen

- § 52. Fahrtkostenzuschuss
- § 52a. Versicherungskostenbeitrag
- § 52b. Studienabschluss-Stipendien
- § 52c. Studienzuschuss
- § 52d. Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung

2. Abschnitt: Förderung von Auslandsstudien

- § 53. Studienbeihilfe während Auslandsstudien
- § 54. Beihilfe für ein Auslandsstudium an Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschul-Studiengängen (Fachhochschulen) und Theologischen Lehranstalten
- § 55. Anträge
- § 56. Zuerkennung
- § 56a. Beihilfe für ein Auslandsstudium an Pädagogischen Hochschulen und Akademien
- § 56b. Reisekostenzuschüsse
- § 56c. Sprachstipendien
- § 56d. Mobilitätsstipendien

3. Abschnitt: Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen

- § 57. Förderungsziel
- § 58. Zuweisung der Förderungsmittel
- § 59. Ausschreibung
- § 60. Voraussetzungen
- § 61. Zuerkennung

4. Abschnitt

- § 62. Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen

5. Abschnitt: Förderungsstipendien

- § 63. Förderungsziel
- § 64. Zuweisung der Förderungsmittel
- § 65. Ausschreibung
- § 66. Voraussetzungen
- § 67. Zuerkennung

6. Abschnitt

- § 68. Studienunterstützungen

7. Abschnitt: Psychologische Studierendenberatung

- § 68a. Psychologische Beratungsstellen für Studierende

IV. HAUPTSTÜCK: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- § 69. Veröffentlichung im Universitätsbericht
- § 70. Verfahren
- § 71. Handlungsfähigkeit
- § 72. Befreiung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben
- § 73. Strafbestimmungen

V. HAUPTSTÜCK: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND VOLLZIEHUNG

- § 74. Sonderbestimmungen für frühere Studienvorschriften
- § 75. Übergangsbestimmungen
- § 76. Vollziehung
- § 77. Außerkrafttreten
- § 78. Inkrafttreten“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 70:

„§ 70. Andere Rechtsvorschriften“

3. In § 3 Abs. 1 Z 7 wird die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 3 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 1 und Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung und Frauen“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

7. In § 19 Abs. 4 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

8. In § 26 Abs. 4 wird die Wortfolge „von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

9. In der Überschrift zu § 28 wird das Wort „Höchststudienbeihilfe“ durch das Wort „Höchststudienbeihilfe“ ersetzt.

10. In § 29 wird die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

11. In § 33 Abs. 2 und 3 wird die Wortfolge „der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

12. In § 33 Abs. 2 wird die Wortfolge „das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

13. In § 33 Abs. 2 wird die Wortfolge „betrauten Bundesminister“ durch die Wortfolge „betrauten Bundesministerinnen und Bundesminister“ ersetzt.

14. In § 34 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

15. In § 35 Abs. 2 wird die Wortfolge „des zuständigen Bundesministers“ durch die Wortfolge „der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers“ ersetzt.

16. In § 38 Abs. 2 wird die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

17. In § 38 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

18. In § 39 Abs. 5 wird die Wortfolge „Der für die Studienbeihilfenbehörde zuständige Bundesminister“ durch die Wortfolge „Die oder der für die Studienbeihilfenbehörde zuständige Bundesministerin oder Bundesminister“ ersetzt.

19. In § 40 Abs. 5 wird das Wort „ermitteln“ durch das Wort „erheben“ ersetzt.

20. § 40 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. Name, Titel, Anschrift, Angaben zur elektronischen Erreichbarkeit,“

21. In § 40 Abs. 5a wird das Wort „Personenstandsgesetz (PStG)“ durch die Wortfolge „des Personenstandsgesetzes 2013 (PStG 2013)“ und das Wort „ermitteln“ durch das Wort „erheben“ ersetzt.

22. In § 40 Abs. 8 wird die Wortfolge „von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ und das Wort „mit“ durch die Wortfolge „mit der für die jeweilige Einrichtung zuständigen Bundesministerin oder“ ersetzt.

23. § 40 Abs. 9 bis 12 lauten:

„(9) Die Studienbeihilfenbehörde ist berechtigt, Daten (§ 2 Z 4 FOG) über die Zuerkennung von Ausbildungsförderungen von anderen in- oder ausländischen Einrichtungen bei diesen einzuholen und diesen Einrichtungen auf Anfrage die Tatsache, die Höhe und den Zuerkennungszeitraum einer gewährten Studienförderung mitzuteilen.

(10) Die Studienbeihilfenbehörde ist berechtigt, die nach Abs. 5 bis 9 erhobenen Daten zu verknüpfen und für einen Zeitraum von 20 Jahren zu speichern.

(11) Die Studienbeihilfenbehörde hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht die nach Abs. 5 bis 9 erhobenen Daten zu übermitteln.

(12) Die aufgrund der vorangehenden Absätze vorgenommenen Datenverarbeitungen erfüllen die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 DSGVO für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung, sodass insbesondere die Studienbeihilfenbehörde keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen muss.“

24. In § 46 Abs. 2 wird nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „die zuständige Bundesministerin oder“ eingefügt.

25. In § 46 Abs. 3 wird nach dem Wort „kann“ die Wortfolge „die zuständige Bundesministerin oder“ eingefügt.

26. In § 46 Abs. 4 wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „die zuständige Bundesministerin oder“ eingefügt.

27. In der Überschrift zu § 52 wird das Wort „Fahrtkostenzuschuß“ durch das Wort „Fahrtkostenzuschuss“ ersetzt.

28. In § 52 Abs. 2 wird nach dem Wort „werden“ die Wortfolge „von der zuständigen Bundesministerin oder“ eingefügt.

29. In § 52b Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

30. In § 52d wird die Wortfolge „der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

31. In § 56 Abs. 1 wird die Wortfolge „von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

32. In § 56b Abs. 2 wird nach dem Wort „werden“ die Wortfolge „von der zuständigen Bundesministerin oder“ eingefügt.

33. In § 56c Abs. 2 wird nach dem Wort „werden“ die Wortfolge „von der zuständigen Bundesministerin oder“ eingefügt.

34. In § 56d Abs. 2 wird die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

35. § 58 Abs. 1 lautet:

„§ 58. (1) Pro Studienjahr ist für Leistungsstipendien und Förderungsstipendien (§§ 63 ff) an Universitäten, Privatuniversitäten, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen insgesamt ein Betrag von 5 % der im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung im letzten Kalenderjahr aus dem Budget für Wissenschaft und Forschung (Untergliederung 31) für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen.“

36. In § 58 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

37. In § 59 Abs. 4 wird die Wortfolge „dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

38. In § 61 Abs. 5 wird die Wortfolge „dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

39. In § 62 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Den Pädagogischen Hochschulen ist für Leistungsstipendien pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2 % der im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung im letzten Kalenderjahr aus dem Budget für Bildung (Untergliederung 30) für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen.“

40. In § 64 wird die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

41. In § 67 Abs. 5 wird die Wortfolge „dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

42. In § 68 Abs. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wortfolge „Die zuständige Bundesministerin oder der“ ersetzt.

43. Im III. Hauptstück lautet die Abschnittsüberschrift zum 7. Abschnitt:

„7. Abschnitt Psychologische Studierendenberatung“

44. § 68a samt Überschrift lautet:

„Psychologische Beratungsstellen für Studierende“

§ 68a. (1) Zur Unterstützung der Studienwahl und der Studentätigkeit können von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung an jedem Hochschulstandort Psychologische Beratungsstellen für Studierende an Universitäten, Privatuniversitäten, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen geschaffen werden.

(2) Die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 1 berechtigt als Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO, die in § 31 Abs. 6 des Hochschul-Qualitätsicherungsgesetzes, BGBI. I Nr. 74/2001, angeführte Verarbeitung durchzuführen. Eine Offenlegung direkt personenbezogener Daten darf nur mit Einwilligung der betroffenen Personen erfolgen.

(3) Die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende haben einen gemeinsamen, anonymisierten Bericht über ihre Tätigkeit zu erstellen. Der Bericht für das jeweils vorangegangene Studienjahr ist bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorzulegen sowie zu veröffentlichen.

(4) Die aufgrund der vorangehenden Absätze vorgenommenen Datenverarbeitungen erfüllen die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 DSGVO für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung, sodass insbesondere die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen müssen.“

45. In § 69 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

46. § 70 samt Überschrift lautet:

„Andere Rechtsvorschriften“

§ 70. (1) Auf Verfahren über die Zuerkennung von Studienbeihilfe, Versicherungskostenbeitrag, Studienzuschuss und Beihilfe für Auslandsstudien ist das AVG anzuwenden, soweit die §§ 39 bis 46 nichts anderes bestimmen.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBI. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

47 In § 76 Abs. 1 lauten die Z 1 und Z 2:

- „1. hinsichtlich der Universitäten, der Privatuniversitäten, der Theologischen Lehranstalten, der Fachhochschul-Studiengänge, der Pädagogischen Hochschulen und der Konservatorien die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
- 2. hinsichtlich der medizinisch-technischen Akademien die Bundesministerin oder der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.“

48. § 76 Abs. 1 Z 3 entfällt.

49. In § 76 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „dem Bundesminister“ die Wortfolge „der Bundesministerin oder“ eingefügt.

50. In § 76 werden nach dem Abs. 2 folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich die Straffreiheit gemäß § 30 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes, BGBI. I Nr. 165/1999, jedenfalls auch auf die Gehilfinnen und Gehilfen

- 1. der Studienbeihilfenbehörde und
- 2. der Psychologischen Beratungsstellen für Studierende.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 4 DSG müssen die Datenschutzbeauftragten im Ressortbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung weder dem Bundesministerium noch der

jeweiligen nachgeordneten Dienststelle noch einer sonstigen öffentlichen Stelle oder Behörde angehören.“

51. In § 78 wird nach dem Abs. 36 folgender Abs. 37 angefügt:

„(37) Der Eintrag zu § 70 im Inhaltsverzeichnis, § 40 Abs. 5, 5a und 9 bis 12, § 68a, § 70 samt Überschrift sowie § 76 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 16

Änderung des Tierversuchsgesetzes 2012

Das Tierversuchsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 114/2012, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

2. In § 2 Z 8 wird die Wortfolge „die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

3. In § 22 Abs. 4 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

4. In § 26 Abs. 8 Z 2 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

5. In § 31 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 4 Z 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999“ durch das Zitat „Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1“ ersetzt.

6. In § 31 Abs. 4 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

7. In § 31 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die aufgrund des Abs. 1 vorgenommenen Datenverarbeitungen erfüllen die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 DSGVO für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung, sodass insbesondere die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen muss.“

8. In § 32 Abs. 5 wird nach dem Wort „können“ die Wortfolge „, somit insbesondere auch personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)“ eingefügt.

9. In § 35 Abs. 1 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

10. In § 35 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

11. In § 35 Abs. 2 Z 2 wird vor dem Wort „Gesundheit“ die Wortfolge „Arbeit, Soziales, Konsumentenschutz und“ eingefügt.

12. In § 35 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „Nachhaltigkeit und Tourismus“ ersetzt.

13. In § 35 Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

14. Dem § 35 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Darin ist insbesondere vorzusehen, dass

1. die Beratungen der Tierversuchskommission des Bundes grundsätzlich vertraulich sind und
2. die oder der Vorsitzende der Kommission zum Abschluss jeder Sitzung einen Beschluss herbeiführen kann, welche Feststellungen bzw. sonstigen Informationen, die im Rahmen der Sitzung den Mitgliedern der Tierversuchskommission des Bundes bekannt geworden sind, veröffentlicht werden dürfen.“

15. In § 37 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

16. In § 38 Abs. 2 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

17. In § 43 Abs. 1 werden die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ und das Wort „Gesundheit“ durch die Wortfolge „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“ ersetzt.

18. In § 43 Abs. 2 werden die Wortfolge „Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bundesministerin oder Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ und die Wortfolge „der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“ ersetzt.

19. In § 44 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 4, § 31 Abs. 1 und 5, § 32 Abs. 5 und § 35 Abs. 4 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

20. In § 45 Z 1 und 2 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

21. In § 45 Z 2 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wortfolge „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“ ersetzt.

Artikel 17 Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der § 30a betreffende Eintrag.

2. § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

3. In § 13 Abs. 6 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

4. In § 13a Abs. 1 wird die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

5. In § 13a Abs. 4 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „sachdienlichen Informationen“ die Wort- und Zeichenfolge „(personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG [Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO], ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 und sonstige Informationen)“ eingefügt.

6. In § 14 Abs. 6 wird nach dem Wort „Informationen“ die Wort- und Zeichenfolge „(personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO und sonstige Informationen)“ eingefügt.

7. In § 16 Abs. 6 wird nach dem Wort „standardisierten“ das Wort „personenbezogenen“ und nach dem Wort „Daten“ die Wort- und Zeichenfolge „(Art. 4 Nr. 1 DSGVO) und sonstigen Informationen“ eingefügt.

8. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten wird die Bundesrechenzentrum GmbH dabei als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig.“

9. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies kann allenfalls auch personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) umfassen.“

10. In § 22 Abs. 1 Z 17 wird vor der Wortfolge „des Bundesministers“ die Wortfolge „der Bundesministerin oder“ eingefügt.

11. In § 29 Abs. 4 Z 2 erster Satz wird nach dem Wort „notwendigen“ das Wort „personenbezogenen“, nach dem Wort „Daten“ die Zeichenfolge „(Art. 4 Nr. 1 DSGVO)“ und vor dem Wort „Informationen“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.

12. § 30a entfällt.

13. § 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Den Mitgliedern des Arbeitskreises ist vom Rektorat in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt verarbeiteten Daten über das Personal der Universität zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen zu gestatten. Einsicht in die Personalakten ist nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.“

14. In § 42 Abs. 8f wird die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

15. In § 43 Abs. 4 wird nach dem Wort „Auskünfte“ die Wort- und Zeichenfolge „, insbesondere auch über personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) und sonstige Informationen,“ eingefügt.

16. Dem § 45 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies kann allenfalls auch personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) umfassen.“

17. In § 45 Abs. 3 entfällt der vorletzte Satz.

18. § 60 Abs. 5 lautet:

„(5) Einer Studienwerberin oder einem Studienwerber, die oder der noch an keiner Universität, Pädagogischen Hochschule, Einrichtung zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen oder Privatuniversität zugelassen war, hat die Universität anlässlich der erstmaligen Zulassung eine Matrikelnummer zuzuordnen. Diese ist für alle weiteren Studienzulassungen der oder des betreffenden Studierenden beizubehalten. Die näheren Bestimmungen über Bildung und Vergabe von Matrikelnummern sind durch eine Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu treffen.“

19. In § 65 Abs. 3 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung haben durch gemeinsame Verordnung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung hat durch eine Verordnung“ ersetzt.

20. In § 87 Abs. 7 wird die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung haben durch gemeinsame Verordnung“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung hat durch eine Verordnung“ ersetzt.

21. In § 91 Abs. 6 wird die Wortfolge „gemeinsame Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung“ durch die Wortfolge „Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

22. In § 92 Abs. 6 lautet der erste Satz:

„Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, entsprechend den Schwerpunktsetzungen Österreichs bei den Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung durch eine Verordnung Staaten festzulegen, deren Angehörige von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit werden können.“

23. § 108 Abs. 5 entfällt.

24. § 119 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Beschlüsse, Stellungnahmen und Empfehlungen des Wissenschaftsrats sind zu veröffentlichen, wobei personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) nur veröffentlicht werden dürfen, wenn:

1. die betroffenen Personen eingewilligt haben oder
2. die betroffenen Personen eine öffentliche Funktion ausüben.“

25. In § 119 Abs. 4 wird das Wort „Bundesministerin“ durch das Wort „Bundesministerin“ ersetzt.

26. In § 135 Abs. 8 Z 2 wird die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

27. In § 143 Abs. 42 wird die Wortfolge „zu verwenden“ durch die Wortfolge „zu verarbeiten“ ersetzt.

28. Dem § 143 werden folgende Abs. 52 und 53 angefügt:

„(52) Das Inhaltsverzeichnis, § 1, § 13a Abs. 4, § 14 Abs. 6, § 16 Abs. 6, § 17 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 29 Abs. 4 Z 2, § 42 Abs. 4, § 43 Abs. 4, § 45 Abs. 2, § 60 Abs. 5, § 119 Abs. 3, § 141 Abs. 2 und 3 sowie § 143 Abs. 42 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(53) § 30a und § 108 Abs. 5 treten mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft.“

29. § 144 lautet:

„§ 144. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 17 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich der §§ 137 und 139 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung;
3. hinsichtlich der §§ 12 Abs. 2 und 9, 16 Abs. 2, 121 Abs. 17 und § 141 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich des § 18 Abs. 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, soweit Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren betroffen sind, im Übrigen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich des § 29 Abs. 6 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung;
6. hinsichtlich des § 44 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz;
7. hinsichtlich der §§ 106 Abs. 2 und 3, 108 Abs. 1, 3 und 4, 109 bis 113, 115 sowie 135 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung;
8. hinsichtlich der §§ 8 und 21 Abs. 6 Z 2 die Bundesregierung;
9. im Übrigen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.“